



Gemeinde Amlikon-Bissegg

Rechnung 2019

Einladung zur Gemeindeversammlung

**Donnerstag, 25. Juni 2020, 20.00 Uhr,
in der Kirche Leutmerken**



Traktandenliste

**Donnerstag, 25. Juni 2020, 20.00 Uhr,
in der Kirche Leutmerken**

Traktanden:

	Ausführungen auf Seite
1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019	8
2. Rechnungen 2019 Politische Gemeinde (ohne Werke)	17
a) Jahresrechnungen	17
b) Verwendung Rechnungsergebnis	41
3. Rechnungen 2019 Werkbetriebe	30
a) Nachrichtenübermittlung	30
b) Wasser	31
c) Elektrizitätswerk/-Netz	33
d) Elektrizitätswerk/-Stromhandel	35
4. Genehmigung des Reglements Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie Amlikon-Bissegg, Ausgabe 2020, Version 1.3	44
5. Einbürgerungsgesuch von Torsten und Anett Wenk mit Lennox und Lenya Wenk	66
6. Einbürgerungsgesuch von Peter-Paul und Gisela Winkler	67
7. Verschiedenes und allgemeine Umfrage	

Amlikon-Bissegg, im März 2020

Der Gemeinderat

Die Rechnung 2019 wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wiederum in verkürzter Form zugestellt. Stimmberechtigte, welche die ausführlichen Rechnungsunterlagen wünschen, können diese telefonisch bei der Gemeindeverwaltung (Telefon Nr. 058 346 06 46 oder per E-Mail info@amlikon-bissegg.ch) unentgeltlich anfordern.



1.	Geschäftsbericht 2019	2
2.	Information zum Trinkwasser 2019	5
3.	Wasserproben	6
4.	Protokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019	8
5.	Finanzbericht 2019	16
6.	Erfolgsrechnung Nettoaufwand nach Funktionen Politische Gemeinde (ohne Werke)	17
7.	Erfolgsrechnung nach Funktionen Politische Gemeinde (ohne Werke)	18
8.	Erfolgsrechnung nach Artengliederung Politische Gemeinde (ohne Werke)	21
9.	Investitionsrechnung Politische Gemeinde (ohne Werke)	22
10.	Bilanz Politische Gemeinde (ohne Werke)	24
11.	Geldflussrechnung Politische Gemeinde (ohne Werke)	25
12.	Eigenkapitalnachweis Politische Gemeinde (ohne Werke)	26
13.	Kreditkontrolle Politische Gemeinde (ohne Werke)	27
14.	Anlagespiegel Politische Gemeinde (ohne Werke)	28
15.	Beteiligungsspiegel Politische Gemeinde (ohne Werke)	29
16.	Erfolgsrechnung Werkbetrieb Nachrichtenübermittlung	30
17.	Investitionsrechnung Werkbetrieb Nachrichtenübermittlung	30
18.	Erfolgsrechnung Werkbetrieb Wasser	31
19.	Investitionsrechnung Werkbetrieb Wasser	32
20.	Erfolgsrechnung Werkbetrieb Elektrizitätswerk/-netz	33
21.	Investitionsrechnung Werkbetrieb Elektrizitätswerk/-netz	34
22.	Erfolgsrechnung Werkbetrieb Elektrizitätswerk – Stromhandel	35
23.	Bilanz Werkbetriebe Amlikon-Bissegg	36
24.	Geldflussrechnung Werkbetriebe Amlikon-Bissegg	37
25.	Eigenkapitalnachweis Werkbetriebe Amlikon-Bissegg	38
26.	Kreditkontrolle Werkbetriebe Amlikon-Bissegg	39
27.	Anlagespiegel Werkbetriebe Amlikon-Bissegg	40
28.	Antrag des Gemeinderates Jahresrechnungen 2019	41
29.	Bericht des Gemeinderates	42
30.	Bericht der Geschäftsprüfungskommission	43
31.	Antrag Genehmigung des Reglements Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie Amlikon-Bissegg, Ausgabe 2020, Version 1.3	44
32.	Antrag Einbürgerungsgesuch von Torsten und Anett Wenk mit Lennox und Lenya Wenk	66
33.	Antrag Einbürgerungsgesuch von Peter-Paul und Gisela Winkler	67



Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Nachfolgend unterbreite ich Ihnen meinen ersten Geschäftsbericht.

Gemeinderat

Der Gemeinderat mit dem Gemeindepräsidenten, den Ratsmitgliedern Beat Buchmann, Urs Zurbuchen, Simon Haag, Paul Sauter und der Gemeindeschreiberin Valeria Hungerbühler traf sich im vergangenen Jahr zu 21 Gemeinderatssitzungen. Der Aufwand bei den Sitzungen ist weiter gestiegen, mussten doch 361 Geschäfte behandelt und entsprechende Entscheide gefällt werden.

Bei drei Fürsorgesitzungen befassten sich die Ratsmitglieder, die Leiterin Sozialamt, Conny Hartmann und die Leiterin Case-Management, Monika Hügli, mit insgesamt 52 Geschäften, wovon 37 Fürsorgefälle und 15 im Bereich des Krankenkassen-Case-Managements. Die Bemühungen des Case-Managements zeigen Wirkung, konnte doch die Übernahme von ausstehenden Krankenkassenbeiträgen massiv reduziert werden, was sich in der Erfolgsrechnung klar niederschlägt.

In einem Halbtagesseminar des Gemeinderates mit der Gemeindeschreiberin und der Leiterin Finanzen, Heidi Herzog, wurde das Budget 2020 erarbeitet. Der Gemeinderat rechnet aufgrund der Steuerausfälle und den gestiegenen Gesundheitskosten mit einem Rückschlag von Fr. 61'650.–.

In den Kommissionssitzungen wurden die einzelnen Geschäfte behandelt und die entsprechenden Anträge dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bautätigkeit ist im vergangenen Jahr etwa gleichgeblieben, die Aufwendungen für die einzelnen Bauvorhaben sind jedoch massiv gestiegen. Durch verschiedene Einsprachen, vermehrt auch durch Umweltverbände, mussten viele Rekurse behandelt und Entscheide gefällt werden. In den 21 Gemeinderatssitzungen wurden 53 Baugesuche und 5 Bauanfragen behandelt. Es wurden im vergangenen Geschäftsjahr 49 Baubewilligungen erteilt.

Das Baureglement und der Zonenplan sind weiterhin durch einen Rekurs blockiert. Sobald der Entscheid des Amtes für Raumentwicklung vorliegt, kann die Gemeinde die weiteren Schritte planen. So wie der Stand aus heutiger Sicht ist, wird das neue Baureglement und der Zonenplan frühestens 2021 in Kraft gesetzt werden können.

Die Umsetzung der Sanierung Wilerstrasse schreitet voran. Da jetzt alle Unterschriften vorliegen, wird das kantonale Tiefbauamt voraussichtlich Mitte April 2020 die öffentliche Auflage vornehmen. Danach ist geplant, im Spätsommer/Herbst 2020 mit den Arbeiten zu beginnen. Die Gesamtdauer der Sanierung wird ca. ein- bis einhalb Jahre dauern. Wir haben einen Fotografen damit beauftragt, die gesamte Wilerstrasse zu fotografieren (vor der Sanierung/während des Baus/nach Fertigstellung). Es wird während der Bauzeit zu einer angespannten Verkehrslage kommen.

Bei den Aufgaben, die den Steuerhaushalt belasten, sind die Aufwendungen für die Sanierung von Gemeindestrassen die grösste Herausforderung. Gemäss erstelltem Zustands- und Werterhaltungsbericht sämtlicher Gemeindestrassen müssten jedes Jahr für Werterhaltungen Fr. 420'000.00 aufgewendet werden. Aufgrund unserer Finanzlage ist dies jedoch nicht verkraftbar. Der Gemeinderat hat beschlossen, die Investitionen in die Gemeindestrassen so zu gestalten, dass die dringendsten Strassen saniert werden, damit keine Neuverschuldungen entstehen und Schulden abgebaut werden können.



Im Bereich der Abwasserentsorgung, welche über Gebühren eigenfinanziert wird und dem Steuerhaushalt angegliedert ist, wurden die restlichen Kanalaufnahmen ausgeführt. Das gesamte Kanalisationsnetz befindet sich in einem guten Zustand. Die jährlich veranschlagten Kosten gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP) von Fr. 50 000.– reichen vorerst aus, um die Werterhaltung zu gewährleisten und Schulden abzubauen.

Bei der Strukturverbesserung (Flur- und Waldstrassen), welche ebenfalls dem Gemeindehaushalt angegliedert ist, aber über Gebühren eigenfinanziert wird, gilt es, das grosse Flur- und Waldstrassennetz weiter zu erhalten und teilweise zu erneuern. Aufgrund des erhobenen Zustandsberichts werden die jährlichen Werterhaltungs- und Neubaukosten festgelegt.

Die flächendeckende Erschliessung mit dem Glasfasernetz ist abgeschlossen. Für Werterhaltungen müssen in dieser Sparte keine Aufwendungen budgetiert werden. Das Netz ist so gebaut, dass keine Kosten für Unterhalt eingesetzt werden müssen.

Im Bereich der Wasserversorgung wurde der Ersatz der Wasserleitung in der Wilerstrasse in Amlikon ebenfalls zurückgestellt. Um Kosten zu sparen und Synergien zu nutzen, wird der Ersatz der Leitung mit dem Ausbau der Kantonsstrasse koordiniert. Diese Arbeiten erfolgen voraussichtlich im Jahr 2021.

Weitere Investitionen wurden nicht getätigt. Auch hier gilt es, Schulden abzubauen.

Bei den Werkbetrieben EW konnten die Investitionen weiter zurückgefahren werden. Der Ausbau der Trafostationen und des Niederspannungsnetzes darf als sehr gut bezeichnet werden. In den kommenden Jahren gilt es die Anlagen gemäss Zustandsbericht weiter zu unterhalten und teilweise zu erneuern.

Gemeindeversammlungen

Die Rechnungsgemeindeversammlung vom Donnerstag, 29. April 2019, in der Kirche Leutmerken, wurde von 89 Stimmberechtigten besucht, was einem ansprechenden Anteil von 8,95% entspricht. Die Traktandenliste beinhaltete die Genehmigung der beiden Jahresrechnungen sowie die Genehmigung des Zonenplans und des Baureglements. Bei der Erfolgsrechnung konnte mit Fr. 23 139.18 ein Gewinn verbucht werden. Das Budget rechnete mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 63 850.–. Somit ergab sich gegenüber dem Budget eine Verbesserung von Fr. 86 989.18. Insbesondere beim Case-Management stellte sich erneut ein Erfolg ein. Es war die letzte Gemeindeversammlung von Othmar Schmid, der zusammen mit seiner Frau das Ehrenbürgerrecht von Amlikon-Bissegg erhielt.

Die Budgetversammlung vom Donnerstag, 5. Dezember 2019, wiederum in der Kirche Leutmerken, wurde von 78 Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern besucht. Bei insgesamt 987 Stimmberechtigten entspricht dies einem ansprechendem Anteil von 7,9%. Folgende Traktanden standen zur Diskussion: Eine Kreditgenehmigung von Fr. 150 000.– für die Sanierung der Kugelfänge der 300 m Schiessanlage in Amlikon, das Budget der Gemeinde, mit einem Rückschlag von Fr. 61 650.00 bei gleichbleibendem Steuerfuss von 70%. Bei den Investitionen sind im Bereich Strassensanierungen Fr. 105 000.– und im Bereich Elektrizitätswerk für den Neubau der Trafostation Holzhof Fr. 200 000.– vorgesehen. Der Gemeinderat bedankt sich bei allen Stimmberechtigten für das grosse Vertrauen und die Genehmigungen der beantragten Kredite und der beiden Budgets.

Ausblick

Dank höherem Ertrag in der Grundstückgewinnsteuer und tieferen Sozialkosten, kann Ihnen der Gemeinderat eine ausgeglichene Rechnung mit einem Gewinnvorschlag von Fr. 189 131.89 präsentieren. Zudem erfolgte in der Politischen Gemeinde eine



Entschuldung von ca. Fr. 200 000.– und in den Werken von ca. Fr. 250 000.–. Der Gemeinderat wird den eingeschlagenen Weg weiterverfolgen, Schulden abbauen und die Investitionen im verträglichen Rahmen halten.

Die Sanierung / Neubau der Wilerstrasse startet gemäss kantonalem Tiefbauamt im Spätsommer 2020. Sämtliche Werkleitungen in der Strasse werden erneuert. Somit liegt das Hauptmerkmal der Werksinvestitionen an dieser Baustelle. Bei der Elektraversorgung steht der Neubau der Trafostation Holzhof an. Zudem wird die Vorlandbrücke beim Zollhaus von der Denkmalpflege des Kantons Thurgau auf der Seite von Wigoltingen saniert. Die Sanierungsarbeiten dauern dort ca. zwei Jahre.

Die Voruntersuchungen zur Sanierung der Kugelfänge des 300 m Schiessstandes in Amlikon haben begonnen. Ziel ist es, die komplette Sanierung bis Ende 2020 abzuschliessen.

Der Gewerbe-Apéro, welcher am Dienstag, 3. September 2019, bei der Firma A. Wellauer GmbH in Holzhäusern stattfand, war sehr gut besucht. Als Gastreferentin durften wir Kantonsrätin Brigitte Kaufmann begrüssen. Die Familie Wellauer gewährte uns einen Einblick hinter die Kulissen eines Transportbetriebes und verköstigte uns mit einem ausgezeichneten Menü. Herzlichen Dank an die Gastgeber Sandro und Marc Wellauer mit Familien.

Ich bedanke mich bei meinen Ratskollegen ganz herzlich für die sachliche und kooperative Zusammenarbeit im Gemeinderat. Ein Dank geht auch an meine Mitarbeiterinnen auf unserer Verwaltung sowie an die beiden Gemeindearbeiter für den ausgezeichneten Einsatz und die immer angenehme Zusammenarbeit.

Ich danke Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, für das Vertrauen, das Sie mir entgegenbringen. Es ist mir eine Freude, zum Wohle der Gemeinde Amlikon-Bissegg beizutragen.

Thomas Ochs, Gemeindepräsident



Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg

Trinkwasserqualität:	Im Jahr 2019 im gesamten Gemeindegebiet.
Versorgte Einwohner:	ca. 1350 (im eigenen Versorgungsgebiet).
Hygienische Beurteilung:	<p>Es wurden insgesamt 6 Proben in Amlikon-Bissegg, wovon 2 amtliche und 4 als Selbstkontrollen, und 11 Proben in Bussnang, wovon 2 amtliche und 9 Selbstkontrollen, erhoben.</p> <p>Die mikrobiologischen Proben lagen, soweit untersucht, innerhalb der gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>Das Trinkwasser ist hygienisch einwandfrei.</p>
Chemische Beurteilung:	<p>Gesamthärte in Amlikon-Bissegg: 27° fH Gesamthärte in Bussnang: 38° fH</p> <p>Nitratgehalt in Amlikon-Bissegg: 12 mg/l Nitratgehalt in Bussnang: 12 mg/l</p> <p>Beachten Sie bitte die entsprechende Waschmitteldosierung.</p> <p>Der Toleranzwert liegt bei 40 mg Nitrat pro Liter Trinkwasser. Das Trinkwasser erfüllt die chemischen Anforderungen gemäss der Lebensmittelgesetzgebung.</p>
Herkunft des Wassers:	Alle Bezüge resultieren aus der Produktion der regionalen Wasserversorgung Mittelthurgau-Süd, sowie der Politischen Gemeinde Bussnang (Weiler Hünikon). Diese liefern unbehandeltes Grundwasser aus dem Grundwasserstrom des Thurtals.
Behandlung des Wassers:	Keine Behandlung.
Besonderes:	Die Wasserversorgung Amlikon-Bissegg verfügt über eine Qualitätssicherung und ein TWN-Konzept (Trinkwasserversorgung in Notlagen) nach den Vorgaben des SVGW.
Wasserwart:	Fredy Egger
Weitere Auskünfte:	<p>Werkbetrieb Wasser Amlikon-Bissegg Tel. 058 346 06 46 E-Mail: info@amlikon-bissegg.ch</p>



Wasserversorgung Gemeinde Amlikon-Bissegg Wasseruntersuchung 2019

Selbstkontrolle S Amtliche A

Probestellen	Analysen	Richtwert	Toleranzwert	Datum					
				21.1. S	26.2. A	15.4. S	26.6. A	15.7. S	21.10. S
Nr. 104 Res. Märwilen Wolfikon	Wassertemperatur °C			10				14.0	13.4
	Enterokokken /100 ml	NN	NN	NN				NN	NN
	Escherichia coli /100 ml	NN	NN	NN				NN	NN
	Aerobe, mes. Keime (30°) ml	300	5					2	14
	Befund								
Nr. 114 P. Spring Amlikon	Wassertemperatur °C			7.3		10.4		18.6	14.9
	Enterokokken /100 ml	NN	NN	NN		NN		NN	NN
	Escherichia coli /100 ml	NN	NN	NN		NN		NN	NN
	Aerobe, mes. Keime (30°) ml	300	10		8			8	7
	Befund								
Nr. 119 H. Brand Wolfikon	Wassertemperatur °C			4.7		8.6		19.1	13.6
	Enterokokken /100 ml	NN	NN	NN		NN		NN	NN
	Escherichia coli /100 ml	NN	NN	NN		NN		NN	NN
	Aerobe, mes. Keime (30°) ml	300	6		1			7	10
	Befund								
Nr. 123 Primarschule Holzhäusern	Wassertemperatur °C				6.8		19.7		
	Enterokokken /100 ml	NN	NN	NN	NN		NN		
	Escherichia coli /100 ml	NN	NN	NN	NN		NN		
	Aerobe, mes. Keime (30°) ml	300	6				23		
	Befund								
Nr. 128 K. Hugentobler Holzhäusern	Wassertemperatur °C			6.3		9.9		20.5	15.6
	Enterokokken /100 ml	NN	NN	NN		NN		NN	NN
	Escherichia coli /100 ml	NN	NN	NN		NN		NN	NN
	Aerobe, mes. Keime (30°) ml	300	4		2			130	18
	Befund								
Nr. 130 A. Kern Holzhof	Wassertemperatur °C			4.8		9.5		17.9	14.3
	Enterokokken /100 ml	NN	NN	NN		NN		NN	NN
	Escherichia coli /100 ml	NN	NN	NN		NN		NN	NN
	Aerobe, mes. Keime (30°) ml	300	2		2			2	11
	Befund								
Nr. 132 Werkhof Amlikon	Wassertemperatur °C			6.5		10.5		23.5	14.6
	Enterokokken /100 ml	NN	NN	NN		NN		NN	NN
	Escherichia coli /100 ml	NN	NN	NN		NN		NN	NN
	Aerobe, mes. Keime (30°) ml	300	21		4			18	6
	Befund								
Nr. 138 Schulhaus Wolfikon	Wassertemperatur °C				7.5		16.6		
	Enterokokken /100 ml	NN	NN	NN	NN		NN		
	Escherichia coli /100 ml	NN	NN	NN	NN		NN		
	Aerobe, mes. Keime (30°) ml	300	8				7		
	Befund								
Nr. 140 F. Rentsch Hünikon	Wassertemperatur °C			8.9					
	Enterokokken /100 ml	NN	NN	NN					
	Escherichia coli /100 ml	NN	NN	NN					
	Aerobe, mes. Keime (30°) ml	300	39						
	Befund								
Chemie Nr. 104 Res. Märwilen Wolfikon	Natrium mg/l	< 20				16.2			
	Kalium mg/l	< 10				2.43			
	Magnesium mg/l	10				13.7			
	Calcium mg/l	40–125				79.7			
	Gesamthärte mmol/l					2.55			
	Säureverbrauch (pH=4.3) mmol/l					4.47			
	Chlorid mg/l	< 20				31			
	Nitrat mg/l		40			13.3			
	Sulfat mg/l					10.5			
	pH-Wert	8				7.68			
	Gesamt. Org. Kohlenstoff mg/l	< 3				0.52			
	Befund								

NN = nicht nachweisbar
NB = nicht beanstandet

* = Toleranzwert überschritten
B = zu beanstanden

Der Wasserwart: Fredy Egger



**Wasserversorgung Gemeinde Bussnang, Weiler Hünikon
Wasseruntersuchung 2019**

Selbstkontrolle S Amtliche A

Probestellen	Analysen	Richtwert	Toleranzwert	Datum											
				7.1. S	4.2. S	4.3. S	1.4. S	17.4. A	1.7. S	5.8. S	2.9. S	16.10. A	4.11. S	2.12 S	
Nr. 52/N GW-PW Tannerwies Bussnang	Wassertemperatur °C														
	Enterokokken /100 ml	NN			NN		NN		NN	NN	NN				NN
	Escherichia coli /100 ml	NN			NN		NN		NN	NN	NN				NN
	Aerobe, mes. Keime (30°) ml	300			6		3			2	NN	NN			15
Befund															
Nr. 113 Laufbrunnen 1931 Bussnang	Wassertemperatur °C														
	Enterokokken /100 ml	NN			NN		NN					NN	NN		
	Escherichia coli /100 ml	NN			NN		NN					NN	NN		
	Aerobe, mes. Keime (30°) ml	300			6		2					7	22		
Befund															
Nr. 181 Erzenberg Bussnang	Wassertemperatur °C														
	Enterokokken /100 ml	NN										NN		NN	
	Escherichia coli /100 ml	NN										NN		NN	
	Aerobe, mes. Keime (30°) ml	300										14		5	
Befund															
Nr. 182 Schützenhaus Bussnang	Wassertemperatur °C														
	Enterokokken /100 ml	NN	NN												
	Escherichia coli /100 ml	NN	NN												
	Aerobe, mes. Keime (30°) ml	300	8												
Befund															
Chemie	pH-Wert mg/l	8								7.28					
	Gesamt. Org. Kohlenstoff mg/l	< 3								0.83					
	Chlorid mg/l	< 20								17.7					
	Nitrat mg/l		40							19.3					
	Sulfat mg/l									15.5					
	Säureverbrauch (pH=4.3) mmol/l									6.18					
	Natrium mg/l	< 20								10.1					
	Kalium mg/l	< 10								3.22					
	Magnesium mg/l	10								20.5					
	Calcium mg/l	40-125								103.8					
	Gesamthärte mmol/l									3.43					
Befund															

NN = nicht nachweisbar
NB = nicht beanstandet

* = Toleranzwert überschritten
B = zu beanstanden

Der Wasserwart: Armin Meyenberger



Protokoll der 51. Gemeindeversammlung

**vom Donnerstag, 5. Dezember 2019, 20.00 – 20.45 Uhr
in der Kirche Leutmerken**

Vorsitz: Ochs Thomas, Gemeindepräsident

Protokoll: Hungerbühler Valeria

Begrüssung

Im Namen des Gemeinderates heisst Gemeindepräsident Thomas Ochs die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger herzlich willkommen zur Budgetversammlung 2020. Speziell begrüsst er die Gäste ohne Stimmrecht: Valeria Hungerbühler, Gemeindegeschreiberin, Heidi Herzog, Finanzverwalterin, Nora Rietberger, Leiterin Einwohnerdienste, Jann Flütsch, Pfarrer Evang. Kirchgemeinde Bussnang-Leutmerken, Martina Erni, Präsidentin Schulgemeinde Amlikon-Holzhäusern, sowie Monika Wick als Vertreterin der Thurgauer Zeitung.

Gemeindepräsident Thomas Ochs informiert, dass zur Erleichterung der Protokollabfassung das Gesprochene mit einem Tonband aufgezeichnet wird.

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Einladung zur Versammlung und die Traktandenliste rechtzeitig zugestellt wurden.

Entschuldigungen

Für die heutige Versammlung haben sich Othmar Schmid (Knieoperation) und Urs Schneider entschuldigt.

Wahl der Stimmzähler

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen:

- Markus Schmidhauser
- Thomas Weber

Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

Die Stimmzähler werden gemäss Vorschlag einstimmig gewählt.

Anfrage Stimmfähigkeit

Die Ermittlung der Anzahl Stimmberechtigten ergibt 987 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.

Anwesend sind 78 Stimmberechtigte, das absolute Mehr beträgt demnach 40. Für eine geheime Wahl wären $\frac{1}{4}$ bzw. 20 Stimmen erforderlich.

Traktanden der Versammlung gemäss Einladung:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. April 2019 | |
| 2. Kreditantrag Sanierung Kugelfänge | Fr. 150 000.– |
| 3. Kreditantrag Strassensanierungen | Fr. 105 000.– |
| 4. Kreditantrag Entsorgungsplatz Amlikon | Fr. 80 000.– |
| 5. Kreditantrag Werkbetrieb EW: Trafo Holzhof | Fr. 200 000.– |
| 6. Budget 2020 und Steuerfuss (70%) | |
| 7. Budget 2020 Werkbetriebe | |
| 8. Ersatzwahl Mitglied Wahlbüro | |
| 9. Verschiedenes und allgemeine Umfrage | |



Gemeindepräsident Thomas Ochs teilt mit, dass der Gemeinderat den Kreditantrag für den Entsorgungsplatz Amlikon über Fr. 80 000.– infolge geänderter Ausgangslage zurückzieht. Der Grundeigentümer wird das geplante Projekt auf dem Grundstück an der Wilerstrasse erst in ca. drei bis fünf Jahren umsetzen, daher kann die Gemeinde den bestehenden Entsorgungsplatz weiterhin nutzen und der neue Entsorgungsplatz ist noch nicht nötig.

Der Gemeindepräsident fragt an, ob jemand etwas gegen die Einladung, die geänderte Traktandenliste oder die Stimmberechtigung einer anwesenden Person einzuwenden hat. Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Gemeindepräsident Thomas Ochs über die Einladung und die geänderte Traktandenliste abstimmen. Diese werden einstimmig genehmigt. Der Gemeindepräsident eröffnet die heutige Versammlung und erklärt diese für beschlussfähig.

Traktanden:		Seite
318	10 Diverses Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. April 2019	332
319	150.314.00 Unterhalt Schiessanlagen Kreditantrag Sanierung Kugelfänge Fr. 150 000.–	332
320	620.314.01 Unterhalt, kleinere Ausbauten Kreditantrag Strassensanierungen Fr. 105 000.–	332
321	861 Elektrizitätsversorgung Kreditantrag Werkbetrieb EW: Trafo Holzhof Fr. 200 000.–	333
322	9 Finanzen und Steuern Budget 2020 und Steuerfuss (70%)	333
323	9 Finanzen und Steuern Budget 2020 Werkbetriebe	334
324	11.300.00 Wahlbüro, Revisionen Ersatzwahl Mitglied Wahlbüro	335
325	10 Diverses Verschiedenes und allgemeine Umfrage Sanierung Wilerstrasse Projekt Mehrzweckhalle / Gemeinschaftsräume Verabschiedung und Verdankung Patrick Schlosser, Mitglied Wahlbüro Revision Zonenplan und Baureglement Gemeindepräsident in eigener Sache Zusammensetzung Steuerfuss Ersatzwahl Gemeinderat Rechnungsgemeindeversammlung Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Weihnachten-Neujahr Allgemeine Umfrage	336 336 336 336 336 336 337 337 337 337 337

318 10 Diverses

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. April 2019

Das Protokoll der 50. Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 25. April 2019 ist in der Budgetbroschüre auf den Seiten 3 bis 12 abgedruckt und wird zur Diskussion gestellt.

Die Diskussion wird nicht benützt.



Beschluss

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. April 2019 wird einstimmig genehmigt und der Verfasserin Valeria Hungerbühler verdankt.

319 150.314.00 Unterhalt Schiessanlagen Kreditantrag Sanierung Kugelfänge Fr. 150 000.–

Alle belasteten Standorte in der Gemeinde Amlikon-Bissegg sind im «Kataster der belasteten Standorte (KbS)» des Amtes für Umwelt eingetragen. Die Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg wurde durch das Amt für Umwelt aufgefordert, die Kugelfänge und den Zeigerstand der Schiessanlage Amlikon (300 m) auf den Parzellen Nummern 1154 und 1113 zu sanieren.

Thomas Ochs erklärt, dass der Betrag von Fr. 150 000.– geschätzt sei und die genauen Kosten erst nach der Voruntersuchung beziffert werden können. Die Kosten wurden aufgrund von Erfahrungswerten ermittelt. Subventionen des Kantons werden noch bis längstens 2022 gesprochen.

Gemeindepräsident Thomas Ochs eröffnet die Diskussion.

Die Diskussion wird nicht genutzt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Kreditantrag von Fr. 150 000.– für die Sanierung der Kugelfänge zuzustimmen.

Beschluss

Der Kredit von Fr. 150 000.– für die Sanierung der Kugelfänge wird mit einer Gegenstimme genehmigt.

320 620.314.01 Unterhalt, kleinere Ausbauten Kreditantrag Strassensanierungen Fr. 105 000.–

Gemeindepräsident Thomas Ochs erläutert, dass die Gesamtsanierung der Kantonsstrasse (Wilerstrasse) im Ortsteil Amlikon durch das kantonale Tiefbauamt auf Sommer 2020 verschoben wurde. Die Abklärungs- und Planungsarbeiten erfordern einen grösseren Aufwand als ursprünglich angenommen. Gemäss neuem Konzept muss auch der «Langsamverkehr» im gesamten Projekt überprüft und miteinbezogen werden. Was den Gesamtkostenrahmen und den entsprechenden Gemeindeanteil betrifft, sind noch keine genauen Zahlen bekannt. Thomas Ochs teilt mit, dass er unter dem Traktandum Verschiedenes nochmals auf das Thema Wilerstrasse zu sprechen kommen wird.

Der Gemeindepräsident erklärt, damit die Werterhaltung der Gemeindestrassen weitergeführt werden kann, sind gemäss Zustands- und Werterhaltungsbericht im nächsten Jahr verschiedene Strassenabschnitte zu sanieren. Bekanntlich treten bei den Gemeindestrassen die meisten Schäden nach den Wintermonaten auf. Der Gemeinderat wird anfangs 2020 festlegen, welche Strassenabschnitte zum maximalen Gesamtbetrag von Fr. 105 000.– saniert werden.

Gemeindepräsident Thomas Ochs eröffnet die Diskussion.

Die Diskussion wird nicht genutzt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Kreditantrag von Fr. 105 000.– für Strassensanierungen zuzustimmen.



Beschluss

Der Kredit von Fr. 105 000.– für Strassensanierungen wird einstimmig genehmigt.

321 861 Elektrizitätsversorgung

Kredit Antrag Werkbetrieb EW: Trafo Holzhof Fr. 200 000.–

Durch die Erweiterung der Biogasanlage im Holzhof wird die bestehende Trafostation zu klein. Zudem ist der jetzige Standort nicht mehr geeignet. Daher wird eine neue, grössere Trafostation eingangs Holzhof, auf der Parzelle Nr. 1690, geplant. Diese hat wieder genügend Reserve, auch für zukünftige Ausbauten in diesem Gebiet.

Gemeindepräsident Thomas Ochs eröffnet die Diskussion.

Die Diskussion wird nicht genutzt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Kreditantrag von Fr. 200 000.– für die Trafostation im Holzhof zuzustimmen.

Beschluss

Der Kredit von Fr. 200 000.– für die neue Trafostation im Holzhof wird mit einer Enthaltung genehmigt.

322 9 Finanzen und Steuern

Budget 2020 und Steuerfuss (70%)

Gemeindepräsident Thomas Ochs erläutert das Budget 2020 der Politischen Gemeinde. In der Broschüre sind die Ausführungen zum Budget 2020 auf den Seiten 17 bis 22 abgedruckt.

Der Gemeindepräsident teilt mit, dass das vorliegende Budget in den meisten Teilen den Vorjahreszahlen entspreche. Mehrausgaben sind vor allem bei der Sozialen Sicherheit zu verzeichnen. Der Steuerertrag stagniert oder ist tendenziell rückläufig, dies vor allem aufgrund der STAF (Steuerreform und AHV-Finanzierung) bei den juristischen Personen. Ab 2021 wird auch ein Rückgang der Steuern bei den natürlichen Personen erwartet.

Mit einer Grafik weist der Gemeindepräsident auf die Altersstruktur der Einwohnerinnen und Einwohner in der Gemeinde hin. In den kommenden Jahren werden immer mehr Personen ins Rentenalter kommen und aus dem Erwerbsleben ausscheiden, was sich auf die Kosten in der Langzeitpflege und der Altersversorgung sowie auf den Steuerertrag auswirkt. Thomas Ochs erklärt, dass es daher nicht auszuschliessen sei, dass es in den nächsten Jahren zu einer Erhöhung des Steuerfusses kommt.

Thomas Ochs erläutert, dass das Budget 2020 der Politischen Gemeinde bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 70% einen Rückschlag von Fr. 61 650.– aufweist. Der Gesamtaufwand im Steuerhaushalt beträgt Fr. 3 624 310.– und der Ertrag beläuft sich Fr. 3 562 660.–.

Der Gemeindepräsident erläutert einige Positionen im Budget.

Der Gemeindepräsident erklärt, dass der Bereich Abfallwirtschaft mit Gebühren eigenfinanziert wird. In diesem Bereich ergibt sich ein Vorschlag von Fr. 15 100.–, welcher dem Eigenkapital zugeschrieben wird. Ebenfalls eigenfinanziert ist der Bereich Strukturverbesserung. Dort resultiert ein Rückschlag von Fr. 13 200.–. Dieser kann mit dem vorhandenen Eigenkapital gedeckt werden. Im Bereich Abwasser weist das Budget 2020 einen Vorschlag von Fr. 9 600.– auf, welcher dem Eigenkapital gutgeschrieben wird.



Thomas Ochs teilt mit, dass das Investitionsvolumen in der Gemeinderechnung Fr. 305 000.– beträgt. Davon werden gemäss den soeben gesprochenen Krediten Fr. 150 000.– für die Sanierung der Kugelfänge der Schiessanlage Amlikon, Fr. 105 000.– bei den Gemeindestrassen und Fr. 50 000.– im Bereich Abwasser investiert.

Thomas Ochs macht darauf aufmerksam, dass in der Investitionsrechnung, abgedruckt auf den Seiten 21 und 22 in der Botschaft, die Werke nicht enthalten sind.

Gemeindepräsident Thomas Ochs fasst zusammen, dass der Aufwandüberschuss beim vorliegenden Budget Fr. 61 650.– beträgt und der Steuerfuss bei 70% belassen werden soll.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Silvio Fischer fragt, welche Kosten in der Grafik beim Alter genau gemeint sind, ob das Spitex-Kosten seien.

Thomas Ochs erklärt, dass die älteren Personen heute möglichst lange zu Hause bleiben möchten. Die Spitex stellt dafür ihre Dienste zur Verfügung, pflegt die Personen zu Hause, bringt Mahlzeiten usw. sodass die Personen möglichst lange zu Hause bleiben können. Wenn ältere Personen ins Pflegeheim müssen, entstehen massiv höhere Kosten. Der Bedarf für die Spitex sei klar vorhanden, deshalb müssen in diesem Bereich die Leistungen auch immer weiter ausgebaut werden.

Silvio Fischer hakt nach, wie das mit den Beiträgen an die Spitex sei.

Thomas Ochs teilt mit, dass die Beiträge an die Spitex immer wieder neu festgesetzt werden. Wenn mehr Leistungen gebraucht werden, erhöhen sich die Pro-Kopfbeiträge weiter.

Die Diskussion wird nicht weiter genutzt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Budget 2020 der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 61 650.– und dem Steuerfuss von 70% zuzustimmen.

Beschluss

Das Budget 2020 der Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 61 650.– und dem Steuerfuss von 70% wird einstimmig genehmigt.

Thomas Ochs dankt im Namen des Gemeinderates für das Vertrauen.

323 9 Finanzen und Steuern

Budget 2020 Werkbetriebe

Gemeindepräsident Thomas Ochs erläutert das Budget 2020 der Werkbetriebe Amlikon-Bissegg. In der Broschüre sind die Ausführungen zum Budget der Werkbetriebe auf den Seiten 23 bis 30 abgedruckt.

Die Erfolgsrechnung Werkbetrieb Nachrichtenübermittlung zeigt einen Vorschlag von Fr. 7300.–. Die Investitionsrechnung Werkbetrieb Nachrichtenübermittlung beinhaltet im Budget 2020 keine Positionen, da die Investitionen in diesem Bereich abgeschlossen sind.

Die Erfolgsrechnung Werkbetrieb Wasser weist einen Vorschlag von Fr. 9200.– aus. Die Investitionsrechnung Werkbetrieb Wasser beinhaltet Fr. 80 000.– für allgemeine Sanierungen am Wasserleitungsnetz gemäss GWP. Das Projekt für die Sanierung der Wasserleitung in der Wilerstrasse wurde aufgrund der Verschiebung der Arbeiten an der Staatsstrasse Wilerstrasse zurückgestellt.



Die Erfolgsrechnung Werkbetrieb Elektrizitätswerk/-netz weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 170 600.– aus. Dieser Vorschlag entsteht aufgrund der veränderten Abschreibungssätze nach HRM2. Trotzdem muss der Strompreis angehoben und die Rückvergütung für PV-Anlagen gesenkt werden. Die Erfolgsrechnung Werkbetrieb Elektrizitätswerk – Stromhandel zeigt ebenfalls einen Ertragsüberschuss von Fr. 39 400.–. In der Investitionsrechnung Werkbetrieb Elektrizitätswerk/-netz ist ein Betrag von Fr. 250 000.– für Sanierungen und Werterhaltungen gemäss Zustandsbericht und für die Trafostation Holzhof, gemäss vorherigem Antrag, vorgesehen.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Die Diskussion wird nicht weiter genutzt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Budget 2020 der Werkbetriebe Amlikon-Bissegg zuzustimmen.

Beschluss

Das Budget 2020 der Werkbetriebe Amlikon-Bissegg wird einstimmig genehmigt.

Thomas Ochs dankt im Namen des Gemeinderates für das Vertrauen.

Der Gemeindepräsident verweist auf die Finanzkennzahlen, welche in der Botschaft auf Seiten 31 bis 38 abgedruckt sind.

Weiter erklärt Gemeindepräsident Thomas Ochs die Stromtarife 2020 und weist darauf hin, dass das Tarifblatt für das Jahr 2020 in der Botschaft auf der Seite 40 zu finden ist. Der Hochtarif sei praktisch identisch. Der Niedertarif wurde um etwa 1 Rappen erhöht. Der Rücklieferatarif für PV-Anlagen wurde von 25 Rappen auf 22 Rappen gesenkt. Die Vergütung in Amlikon-Bissegg sei jedoch gegenüber anderen Gemeinden immer noch sehr hoch. Es sei jedoch davon auszugehen, dass der Tarif in den nächsten Jahren noch weiter sinken wird.

324 11.300.00 Wahlbüro, Revisionen Ersatzwahl Mitglied Wahlbüro

Gemäss Art. 20 der Gemeindeordnung wählt die Gemeindeversammlung die Mitglieder des Wahlbüros für die Dauer von vier Jahren. Die Wahl für die Amtsdauer vom 1. Juni 2019 bis zum 31. Mai 2023 hat an der Gemeindeversammlung vom 25. April 2019 stattgefunden.

Patrick Schlosser, Amlikon, hat den Rücktritt aus dem Wahlbüro per 31. Dezember 2019 eingereicht. Somit ist für die verbleibende Amtsdauer (1. Januar 2020 bis zum 31. Mai 2023) eine Ersatzwahl nötig.

Als neues Mitglied für das Wahlbüro stellt sich zur Verfügung:

- Keller Lorenz, Amlikon

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Die Diskussion wird nicht weiter genutzt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, Lorenz Keller aus Amlikon als Mitglied für das Wahlbüro, für die verbleibende Amtsdauer (1. Januar 2020 bis 31. Mai 2023), zu wählen.



Beschluss

Lorenz Keller, Amlikon wird einstimmig als Mitglied für das Wahlbüro, für die verbleibende Amtsdauer, vom 1. Januar 2020 bis 31. Mai 2023, gewählt.

325 Diverses

Verschiedenes und allgemeine Umfrage

Sanierung Wilerstrasse

Der Gemeindepräsident informiert über den aktuellen Stand beim Projekt Sanierung Wilerstrasse. Der Baubeginn ist auf den Spätsommer 2020 geplant. Die Bauzeit wird ca. eineinhalb Jahre betragen. Während der Bauzeit soll der Verkehr wechselseitig mit der Signalisation von Ampeln geführt werden. Die Landerwerbe konnten bisher erfolgreich durchgeführt werden. Von den 27 Parteien haben Stand Mitte November bereits 24 den Landkäufen zugestimmt.

Nach aktuellem Stand wird die Gemeinde einen Kostenbeitrag von ca. Fr. 100 000.– bis Fr. 150 000.– leisten müssen. Das Projekt wurde durch den Kanton von einer Sanierung in einen Neubau eingestuft, weshalb der Gemeindeanteil kleiner als erwartet ausfällt.

Im Bereich der Werke werden sämtliche Hausanschlüsse saniert.

Entlang der Wilerstrasse werden verschiedene Standorte für Unterflurcontainer (UFC) geprüft. Ziel des Gemeinderates ist es, dass Amlikon komplett mit UFC abgedeckt wird.

Der Gemeinderat ist auf der Suche nach einem Fotografen, der vor der Bauphase, während der Bauarbeiten und nachher Fotos machen würde. Interessierte dürfen sich beim Gemeindepräsidenten melden.

Projekt Mehrzweckhalle / Gemeinschaftsräume

Thomas Ochs teilt mit, dass definitiv auf einen Neubau einer Mehrzweckhalle verzichtet wird. Die Auflösung der Rückstellungen ist im Jahr 2021 geplant.

Verabschiedung und Verdankung Patrick Schlosser, Mitglied Wahlbüro

Patrick Schlosser war vom 1. Juni 2015 bis zum 31. Dezember 2019 als Mitglied im Wahlbüro tätig. Aufgrund seines Wegzuges aus der Gemeinde hat er seinen Rücktritt erklärt. Gemeindepräsident Thomas Ochs verdankt die Dienste von Patrick Schlosser mit einem Präsent.

Revision Zonenplan und Baureglement

Thomas Ochs informiert, dass der Rekurs gegen den Zonenplan und das Baureglement noch hängig sei. Es ist derzeit offen, per wann das neue Baureglement und der neue Zonenplan in Kraft treten.

Gemeindepräsident in eigener Sache

Der Gemeindepräsident teilt mit, dass er sich in seine Aufgaben gut eingearbeitet habe. Die Unterstützung der Verwaltung und des Gemeinderates empfinde er als sehr gut. Aber auch der Rückhalt in der Bevölkerung sei wertvoll. Thomas Ochs erklärt, dass er sich in seinem Amt als Gemeindepräsident wohl fühle und angekommen sei.

Zusammensetzung Steuerfuss

Der Gemeindepräsident erläutert anhand verschiedener Grafiken die unterschiedlichen Steuerfüsse der Körperschaften in den Bezugsgebieten der Gemeinde. Damit macht Thomas Ochs darauf aufmerksam, dass nicht nur der Gemeindesteuerfuss mit 70% hoch sei, sondern teilweise auch die Steuerfüsse der Körperschaften.

Der Gemeindepräsident hält fest, wenn die Kosten im sozialen Bereich weiter steigen und die Steuererträge weiter rückläufig bleiben, sei eine Erhöhung des Gemeindesteuerfusses nicht ausgeschlossen.



Lee White sagt, er habe die Steuerfüsse der anderen Gemeinden angesehen. Amlikon-Bissegg sei schon jetzt mit 70% sehr hoch. Wenn der Steuerfuss auf 75% erhöht werde, habe Amlikon-Bissegg bald den höchsten Steuerfuss im Kanton.

Thomas Ochs erklärt, dass eine Steuerfusserhöhung kommen könnte. Sicher werde der Gemeinderat vorher alle anderen möglichen Massnahmen prüfen. Man müsse einfach sehen, dass das Gemeindegebiet von Amlikon-Bissegg sehr gross sei und damit würden auch hohe Kosten im Unterhalt der Strassen und des Netzes etc. anfallen. Es sei zudem eine Tatsache, dass in Amlikon-Bissegg keine ausserordentlich grossen Steuerzahler vorhanden seien wie zum Beispiel in Bussnang mit der Stadler AG.

Ersatzwahl Gemeinderat

Gemeindepräsident Thomas Ochs weist auf die Ersatzwahl für den Gemeinderat hin. Gemeinderat Simon Haag gibt sein Amt per Ende Mai 2020 ab. Daher findet am 9. Februar 2020 der erste Wahlgang für die Ersatzwahl statt. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge für die offizielle Namensliste läuft noch bis am 16. Dezember 2019.

Rechnungsgemeindeversammlung

Die Rechnungsgemeindeversammlung findet am Donnerstag, 30. April 2020, in der Kirche Leutmerken statt.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Weihnachten-Neujahr

Der Gemeindepräsident weist auf die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung über Weihnachten-Neujahr hin.

Allgemeine Umfrage

Der Gemeindepräsident eröffnet die allgemeine Umfrage. Die Umfrage wird nicht genutzt.

Gestützt auf §98 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht fragt der Gemeindepräsident die Stimmberechtigten, ob jemand eine Beschwerde oder Rüge bezüglich einer Rechtsverletzung bei der Vorbereitung oder Durchführung dieser Gemeindeversammlung anzubringen hat. Dies ist nicht der Fall.

Der Gemeindepräsident bedankt sich für das Erscheinen und schliesst damit seine erste Versammlung.

Für die richtige Abfassung:

Der Gemeindepräsident
Thomas Ochs

Die Gemeindeschreiberin
Valeria Hungerbühler



Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir freuen uns, Ihnen die Jahresrechnungen der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg und deren Gemeindewerke unterbreiten zu können. Grössere Abweichungen sind bei den Steuererträgen, den Gesundheitskosten und bei der Sozialen Sicherheit zu verzeichnen.

Ergebnisübersicht

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
Politische Gemeinde	+ 189 131.89	+ 9 600.00	+ 23 139.18
Nachrichtenübermittlung	+ 778.68	+ 12 800.00	+ 7 726.46
Wasserwerk	- 415.63	+ 132 000.00	+ 46 440.52
Elektrizitätswerk Netz	+ 150 495.97	+ 146 300.00	+ 106 454.82
Elektrizitätswerk Energie	+ 100 274.98	+ 39 100.00	+ 28 688.17

Politische Gemeinde

Das Jahresergebnis ist im vergangenen Jahr erfreulicherweise um Fr. 179 531.89 besser ausgefallen als budgetiert. Die Ausgaben bei den Gesundheitskosten haben um Fr. 54 498.– zugenommen. Die Kosten der Sozialen Sicherheit haben um Fr. 76 198.– abgenommen. Bei den Steuereinnahmen erhöhten sich die Nettoerträge. Gegenüber dem Budget konnten Fr. 51 416.36 mehr Einnahmen verbucht werden. Der erzielte Betriebsgewinn in der Erfolgsrechnung 2019 von Fr. 189 131.89 soll vollumfänglich dem Eigenkapital zugeschrieben werden. Somit erhöht sich das Eigenkapital wieder um Fr. 189 131.89 von Fr. 796 731.55 auf neu Fr. 985 863.44.

Gemeindewerke

Nachrichtenübermittlung

Es gilt lediglich noch Nacherschliessungen für Neubauten zu realisieren, welche über Anschlussgebühren finanziert werden. In der Erfolgsrechnung resultiert nach den Abschreibungen von Fr. 12 800.– ein Ertrag von Fr. 778.68, welcher der Spezialfinanzierung zugewiesen wird.

Wasserwerk

Da die Sanierung der Staatsstrasse in Amlikon durch das kantonale Tiefbauamt auf Ende 2020 verschoben wurde, hat der Gemeinderat auch die Sanierung der Wasserleitung zurückgestellt. Im Hinblick auf die sehr grossen Investitionen in den kommenden Jahren wurden im vergangenen Jahr mit Fr. 65 785.92 Investitionen getätigt. In der Erfolgsrechnung resultiert nach Abschreibungen in der Höhe von Fr. 159 400.– und Zinsen ein Verlust von Fr. 415.63, dieser wird der Spezialfinanzierung entnommen.

Elektrizitätswerk

Nachdem in den vergangenen Jahren beim Aus-/Umbau des EW-Netzes sehr viel investiert wurde, konnten die Investitionen im letzten Jahr weiter zurückgefahren werden. Die Nettoinvestitionen im vergangenen Geschäftsjahr belaufen sich auf Fr. 90 516.81. Bei der Erfolgsrechnung Netz resultierte nach Abschreibungen von Fr. 124 400.– und Zinsen ein Gewinn von Fr. 150 495.97. Dieser wird der Spezialfinanzierung zugewiesen. Die Erfolgsrechnung Energie resultierte ein Gewinn von Fr. 100 274.98, welcher der Spezialfinanzierung zugewiesen wird.

Erfolgsrechnung Nettoaufwand nach Funktionen Politische Gemeinde (ohne Werke)

Erfolgsrechnung Zusammenzug	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
E Erfolgsrechnung	3 745 003.10	3 745 003.10	3 619 160	3 628 760	3 802 071.14	3 802 071.14
Nettoergebnis			9 600			
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1 200 898.09	594 244.45	1 229 800	587 160	1 173 853.64	604 753.44
Nettoergebnis		606 653.64		642 640		569 100.20
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	364 418.13	104 710.40	311 900	94 400	326 349.12	119 140.50
Nettoergebnis		259 707.73		217 500		207 208.62
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	123 991.90	8 377.50	109 850	9 000	106 956.25	8 280.00
Nettoergebnis		115 614.40		100 850		98 676.25
4 GESUNDHEIT	246 448.25		191 950		201 131.45	
Nettoergebnis		246 448.25		191 950		201 131.45
5 SOZIALE SICHERHEIT	521 389.15	203 237.30	625 600	206 800	615 743.21	221 393.45
Nettoergebnis		318 151.85		418 800		394 349.76
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	441 168.26	139 774.88	464 060	133 500	629 302.85	141 246.75
Nettoergebnis		301 393.38		330 560		488 056.10
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	406 980.78	305 577.54	427 200	330 100	455 683.74	309 504.51
Nettoergebnis		101 403.24		97 100		146 179.23
8 VOLKSWIRTSCHAFT	135 167.80	166 517.50	135 400	165 900	150 736.50	174 978.35
Nettoergebnis	31 349.70		30 500		24 241.85	
9 FINANZEN UND STEUERN	304 540.74	2 222 563.53	123 400	2 101 900	142 314.38	2 222 774.14
Nettoergebnis	1 918 022.79		1 978 500		2 080 459.76	

Erfolgsrechnung nach Funktionen Politische Gemeinde (ohne Werke)

Erfolgsrechnung	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
E Erfolgsrechnung	3 745 003.10	3 745 003.10	3 619 160	3 628 760	3 802 071.14	3 802 071.14
Nettoergebnis			9 600			
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1 200 898.09	594 244.45	1 229 800	587 160	1 173 853.64	604 753.44
Nettoergebnis		606 653.64		642 640		569 100.20
0110 Legislative	34 261.75		32 800		38 503.50	
0120 Exekutive	274 011.50	48 200.00	287 400	54 100	263 510.70	54 700.00
0210 Finanz- und Steuerverwaltung	20 392.44	99 457.65	25 800	102 000	19 653.17	103 879.55
0220 Allgemeine Dienste, übrige	675 607.29	254 901.80	694 200	240 000	658 811.31	254 736.55
0222 Bauverwaltung	27 052.75	19 750.00	15 800	17 000	19 759.70	19 500.00
0290 Verwaltungsliegenschaften, übriges	169 572.36	171 935.00	173 800	174 060	173 615.26	171 937.34
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	364 418.13	104 710.40	311 900	94 400	326 349.12	119 140.50
Nettoergebnis		259 707.73		217 500		207 208.62
1400 Allgemeines Rechtswesen	152 829.05	11 723.20	124 800	13 000	146 371.90	13 610.15
1500 Feuerwehr	176 442.68	84 773.65	155 100	80 400	137 014.17	89 530.35
1610 Militärische Verteidigung	20 200.00		21 200		20 300.00	
1620 Zivilschutz	14 946.40	8 213.55	10 800	1 000	22 663.05	16 000.00
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	123 991.90	8 377.50	109 850	9 000	106 956.25	8 280.00
Nettoergebnis		115 614.40		100 850		98 676.25
3120 Denkmalpflege und Heimatschutz	43 005.00	8 377.50	37 000	9 000	43 609.00	8 280.00
3290 Kultur, übriges	17 919.30		24 500		19 872.15	
3320 Massenmedien	40 931.95		37 000		34 303.40	
3410 Sport	5 776.85		5 350		3 984.00	
3420 Freizeit	16 358.80		6 000		5 187.70	

0110 – Legislative

Die Aufwendungen bei den Drucksachen und Publikationen sind durch die Wahl eines neuen Gemeindepräsidenten sowie die Durchführung des zweiten Wahlgangs höher ausgefallen als budgetiert.

0120 – Exekutive

Die Gesamtaufwendungen bei den Besoldungen sind kleiner als budgetiert, da von der Unfallversicherung Taggelder zurückerstattet wurden.

0210 – Finanz- und Steuerverwaltung

Im vergangenen Geschäftsjahr mussten weniger Mittel als geplant für Betreibungen aufgewendet werden.

0220 – Allgemeine Dienste, übrige

In dieser Kontengruppe konnten gegenüber dem Voranschlag verschiedene Einsparungen vorgenommen werden. Im Speziellen bei den Besoldungen.

0222 – Bauverwaltung

Durch komplexere Bauvorhaben mussten für Ingenieurleistungen mehr Mittel als budgetiert eingesetzt werden.

1500 – Feuerwehr

Der Grossband in Hofen hat der Feuerwehr zusätzliche Kosten für Besoldungen von Fr. 25 000.– beschert.

Erfolgsrechnung nach Funktionen Politische Gemeinde (ohne Werke)

Erfolgsrechnung	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4 GESUNDHEIT	246 448.25		191 950		201 131.45	
Nettoergebnis		246 448.25		191 950		201 131.45
4120 Kranken- und Pflegeheime	109 779.00		100 000		98 860.00	
4210 Ambulante Krankenpflege	128 255.55		83 700		94 085.45	
4310 Alkohol- und Drogenprävention	8 046.00		8 000		7 968.00	
4320 Krankheitsbekämpfung, übrige	300.00		150		150.00	
4340 Lebensmittelkontrolle	67.70		100		68.00	
5 SOZIALE SICHERHEIT	521 389.15	203 237.30	625 600	206 800	615 743.21	221 393.45
Nettoergebnis		318 151.85		418 800		394 349.76
5120 Prämienverbilligung	172 125.15	20 086.10	185 000	25 000	194 341.60	35 687.35
5240 Leistung an Invalide	1 042.65		300		692.95	
5310 Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV		3 197.00		3 400		3 532.00
5350 Leistungen an Alter	8 838.40		12 800		11 174.75	
5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso	24 720.00	11 911.75	46 000	35 000	31 760.95	12 488.00
5440 Jugendschutz	6 034.50		6 000		5 976.00	
5450 Leistungen an Familien	9 736.35		33 400		13 494.10	
5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	181 243.05	90 225.90	221 000	78 000	248 599.10	116 126.20
5730 Asylwesen	86 989.95	77 816.55	92 700	65 400	80 445.06	53 559.90
5790 Fürsorge, übriges	30 659.10		28 400		29 258.70	
6 VERKEHR UND NACHRICHTEN- ÜBERMITTLUNG	441 168.26	139 774.88	464 060	133 500	629 302.85	141 246.75
Nettoergebnis		301 393.38		330 560		488 056.10
6150 Gemeindestrassen	361 227.26	109 774.88	385 060	107 500	554 361.85	110 851.55
6220 Regionalverkehr	49 941.00		53 000		44 941.00	
6290 Öffentlicher Verkehr, übriges	30 000.00	30 000.00	26 000	26 000	30 000.00	30 395.20

4210 – Ambulante Krankenpflege

In diesem Bereich steigen die Kosten kontinuierlich an. Gegenüber dem Rechnungsabschluss 2018 stiegen diese um ca. 36%. Im Speziellen betrifft es die Beiträge an die Spitex und die Langzeitpflege (Pflegeheime).

5120 – Prämienverbilligung

Dank der intensiven Bemühungen unseres Case-Managements konnten die Kosten gegenüber dem Rechnungsjahr 2018 gesenkt werden.

5720 – Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe

Die Nettoaufwendungen konnten gegenüber dem Jahr 2018 um Fr. 41 455.– gesenkt werden. Gegenüber dem Budget ist der Nettoaufwand Fr. 51 983.– kleiner.

6150 – Gemeindestrassen

Der laufende Unterhalt der Gemeindestrassen wurde auf ein Minimum reduziert. Dadurch konnte der Aufwand weiter reduziert werden.

Erfolgsrechnung nach Funktionen Politische Gemeinde (ohne Werke)

Erfolgsrechnung	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	406 980.78	305 577.54	427 200	330 100	455 683.74	309 504.51
Nettoergebnis		101 403.24		97 100		146 179.23
7100 Wasserversorgung	922.95				24 542.20	
7201 Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)	218 478.55	218 478.55	217 000	217 000	219 431.26	219 431.26
7301 Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)	77 768.74	77 768.74	113 100	113 100	90 073.25	90 073.25
7410 Gewässerverbauungen	45 204.85	9 330.25	38 400		58 838.85	
7710 Friedhof und Bestattung	46 997.64		44 200		51 352.18	
7900 Raumordnung	17 608.05		14 500		11 446.00	
8 VOLKSWIRTSCHAFT	135 167.80	166 517.50	135 400	165 900	150 736.50	174 978.35
Nettoergebnis	31 349.70		30 500		24 241.85	
8120 Strukturverbesserungen	107 098.05	107 098.05	107 900	107 900	114 913.50	114 913.50
8140 Produktionsverbesserungen Pflanzen	5 312.00	1 080.00	11 000		12 811.00	1 200.00
8200 Forstwirtschaft	4 894.10		4 600		4 534.70	360.00
8300 Jagd und Fischerei	17 028.40	13 969.45	11 000	14 000	17 645.30	14 019.85
8400 Tourismus	835.25		900		832.00	
8600 Banken und Versicherungen		44 370.00		44 000		44 485.00
9 FINANZEN UND STEUERN	304 540.74	2 222 563.53	123 400	2 101 900	142 314.38	2 222 774.14
Nettoergebnis	1 918 022.79		1 978 500		2 080 459.76	
9100 Allgemeine Gemeindesteuern	75 267.10	1 781 683.46	75 000	1 730 000	70 429.65	1 770 534.02
9101 Sondersteuern	14 927.50	14 927.50	15 000	15 000	15 212.95	15 212.95
9300 Finanz- und Lastenausgleich		215 901.00		210 000		213 808.00
9500 Ertragsanteile, übrige	681.75	203 500.30	2 000	136 000	2 941.75	212 197.05
9610 Zinsen	24 532.50	5 713.97	31 400	10 400	30 590.85	10 081.92
9710 Rückverteilungen aus CO ₂ -Abgabe		837.30		500		940.20
9999 Abschluss	189 131.89				23 139.18	

7301 – Abfallwirtschaft

Die geplante Installation von weiteren Unterflurcontainern wurde zurückgestellt. Durch diese Massnahme resultiert in dieser eigenfinanzierten Sparte ein Vorschlag von Fr. 21 919.55, welcher der Spezialfinanzierung zugewiesen wird.

7710 – Friedhof und Bestattung

Budget konnte praktisch eingehalten werden. Dieses Konto kann sehr stark schwanken, da die meisten Aufwendungen von der Zahl der Todesfälle abhängt.

9100 – Allgemeine Gemeindesteuern

Es konnten mehr Steuern eingenommen werden als budgetiert.

Erfolgsrechnung nach Artengliederung Politische Gemeinde (ohne Werke)

Erfolgsrechnung Artengliederung Zusammenzug	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG	3 745 003.10	3 745 003.10	3 619 160	3 628 760	3 802 071.14	3 802 071.14
Nettoergebnis			9 600			
3 Aufwand	3 555 871.21		3 619 160		3 778 931.96	
30 Personalaufwand	847 608.40		857 300		808 871.85	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	931 347.95		976 450		917 158.09	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	324 000.00		302 600		504 664.38	
34 Finanzaufwand	22 832.50		28 500		29 190.85	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierung	40 928.15		15 700		55 755.06	
36 Transferaufwand	1 009 011.06		1 072 650		1 070 674.23	
37 Durchlaufende Beiträge	8 000.00		20 000		16 000.00	
39 Interne Verrechnungen	372 143.15		345 960		376 617.50	
4 Ertrag		3 745 003.10		3 628 760		3 802 071.14
40 Fiskalertrag		1 895 674.96		1 841 000		1 882 413.97
41 Regalien und Konzessionen		13 969.45		14 000		14 019.85
42 Entgelte		592 082.79		605 000		651 535.62
43 Verschiedene Erträge		500.00		600		500.00
44 Finanzertrag		124 588.97		126 900		128 259.26
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung		4 136.06		20 500		5 713.45
46 Transferertrag		733 907.72		654 800		727 011.49
47 Durchlaufende Beiträge		8 000.00		20 000		16 000.00
49 Interne Verrechnungen		372 143.15		345 960		376 617.50
9 Abschlusskonten	189 131.89				23 139.18	
90 Abschluss Erfolgsrechnung	189 131.89				23 139.18	

Investitionsrechnung Politische Gemeinde (ohne Werke)

Investitionsrechnung		Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
I	Investitionsrechnung	188 143.12	188 143.12	330 000		369 741.63	369 741.63
	Nettoergebnis				330 000		
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG					43 245.50	12 973.65
	Nettoergebnis						30 271.85
15	Feuerwehr					43 245.50	12 973.65
	Nettoergebnis						30 271.85
150	Feuerwehr					43 245.50	12 973.65
	Nettoergebnis						30 271.85
1500	Feuerwehr					43 245.50	12 973.65
5090.02	Motorspritze GV 07.12.2017 / Fr. 40 000					43 245.50	
6310.31	Beiträge Gebäudeversicherung						12 973.65
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	121 607.45		280 000		209 849.95	
	Nettoergebnis		121 607.45		280 000		209 849.95
61	Strassenverkehr	121 607.45		280 000		209 849.95	
	Nettoergebnis		121 607.45		280 000		209 849.95
615	Gemeindestrassen	121 607.45		280 000		209 849.95	
	Nettoergebnis		121 607.45		280 000		209 849.95
6150	Gemeindestrassen	121 607.45		280 000		209 849.95	
5010.03	Sanierung Oppikonerstrasse					80 000.00	
5010.32	Ausbau Wilerstrasse Amlikon GV 07.12.2017 / Fr. 370 000	1 420.25				837.15	
5010.33	Deckbelag Oberbrunnen GV 07.12.2017 / Fr. 130 000					129 012.80	
5010.35	Sanierung Gemeindestrassen GV 2018/280	120 187.20		280 000			

6150 – Gemeindestrassen

Das Tiefbauamt des Kantons Thurgau hat die Sanierung der Wilerstrasse (Kantonsstrasse) im Bereich des Ortsteils Amlikon um ein weiteres Jahr verschoben. Für die Sanierung der Gemeindestrassen nach dem Sanierungsplan wurden Fr. 120187.20 aufgewendet.

Investitionsrechnung Politische Gemeinde (ohne Werke)

Investitionsrechnung		Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	52 035.67	14 500.00	50 000		81 172.53	22 500.00
	Nettoergebnis		37 535.67		50 000		58 672.53
72	Abwasserbeseitigung	32 400.52	14 500.00	50 000		57 382.73	22 500.00
	Nettoergebnis		17 900.52		50 000		34 882.73
720	Abwasserbeseitigung	32 400.52	14 500.00	50 000		57 382.73	22 500.00
	Nettoergebnis		17 900.52		50 000		34 882.73
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)	32 400.52	14 500.00	50 000		57 382.73	22 500.00
5030.21	Sanierungen gemäss GEP GV 2017/65;GV 2018 50	15 502.93		50 000		57 382.73	
5030.32	Sanierung Wilerstrasse Amlikon	4 827.02					
5030.50	Erschliessungen	12 070.57					
6370.00	Anschlussgebühren Abwasser		14 500.00				22 500.00
79	Raumordnung	19 635.15				23 789.80	
	Nettoergebnis		19 635.15				23 789.80
790	Raumordnung	19 635.15				23 789.80	
	Nettoergebnis		19 635.15				23 789.80
7900	Raumordnung	19 635.15				23 789.80	
5290.01	Ortsplanung	19 635.15				23 789.80	
9	FINANZEN	14 500.00	173 643.12			35 473.65	334 267.98
	Nettoergebnis	159 143.12				298 794.33	
99	Nicht aufgeteilte Posten	14 500.00	173 643.12			35 473.65	334 267.98
	Nettoergebnis	159 143.12				298 794.33	
999	Abschluss	14 500.00	173 643.12			35 473.65	334 267.98
	Nettoergebnis	159 143.12				298 794.33	
9999	Abschluss	14 500.00	173 643.12			35 473.65	334 267.98
5900.00	Passivierte Einnahmen allgemeiner Haushalt					12 973.65	
5900.02	Passivierte Einnahmen Abwasserbeseitigung	14 500.00				22 500.00	
6900.00	Aktivierete Ausgaben allgemeiner Haushalt		141 242.60				276 885.25
6900.02	Aktivierete Ausgaben Abwasserbeseitigung		32 400.52				57 382.73

7201 – Abwasserbeseitigung

In diesem eigenfinanzierten Gemeindebetrieb wurden für Sanierungen gemäss GEP und Nacherschliessungen Fr. 32 400.52 investiert. Nach Abzug der Anschlussgebühren ergaben sich somit Nettoaufwendungen von Fr. 17 900.52.

7900 – Raumordnung

Für die Raumplanung (Zonenplan) musste im 2019 Fr. 19 635.15 investiert werden.

Bilanz Politische Gemeinde (ohne Werke)

Bilanz		01.01.2019	31.12.2019
1	AKTIVEN	7 950 950.70	7 953 674.89
10	Finanzvermögen	1 863 683.97	2 051 465.04
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	968 288.95	1 198 804.28
101	Forderungen	811 081.47	778 560.76
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	47 613.55	37 400.00
107	Finanzanlagen	36 700.00	36 700.00
14	Verwaltungsvermögen	6 087 266.73	5 902 209.85
140	Sachanlagen VV	5 509 083.88	5 407 391.85
142	Immaterielle Anlagen	436 482.85	373 318.00
146	Investitionsbeiträge	141 700.00	121 500.00
2	PASSIVEN	7 950 950.70	7 953 674.89
20	Fremdkapital	5 841 542.66	5 618 342.87
200	Laufende Verbindlichkeiten	1 320 724.56	1 390 370.22
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		300 000.00
204	Passive Rechnungsabgrenzung	120 818.10	27 972.65
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	4 400 000.00	3 900 000.00
29	Eigenkapital	2 109 408.04	2 335 332.02
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	377 431.54	414 223.63
291	Fonds	12 626.45	12 626.45
293	Vorfinanzierungen	922 618.50	922 618.50
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	796 731.55	985 863.44

1 – Aktiven

In der Rubrik 140, Sachanlagen des Verwaltungsvermögens, sind die Bestände der Strassen und Verkehrswege, Tiefbauten, Abwasser/ Abfall, und das Bürohaus an der Flugplatzstrasse 12 verbucht. Durch die Abschreibungen wurden diese reduziert.

In der Rubrik 146, Investitionsbeiträge, ist der Beitrag an die Sanierung/ Neubau des Schützenhauses verbucht. Auch hier wurde der Bestand infolge der Abschreibungen reduziert.

2 – Passiven

In den Rubriken 201 und 206, sind die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten ersichtlich. Diese haben sich gegenüber dem Vorjahr um Fr. 200 000.– reduziert.

In der Rubrik 290, Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, ist das Eigenkapital in den Bereichen Abwasser, Abfall und Strukturverbesserungen ersichtlich. Hier sind die jeweiligen Ertrags- oder Aufwandüberschüsse der Erfolgsrechnungen verbucht.

In der Rubrik 293, Vorfinanzierungen, sind die Beträge für die Mehrzweckhalle und die Sanierung der Kugelfänge ersichtlich. Die Vorfinanzierung der Mehrzweckhalle wird 2021 aufgehoben.

In der Rubrik 299, Bilanzüberschuss, findet man das Jahresergebnis der Erfolgsrechnung 2019 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 189 131.89, dieser wird dem Eigenkapital zugeschrieben.

Geldflussrechnung Politische Gemeinde

Bezeichnung	Saldo IST	nur SV	Geldfluss
Geldflussrechnung – indirekte Methode			
+/- Ergebnis Erfolgsrechnung (Verlust-, Gewinn+)	189 131.89	0.00	189 131.89
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	344 200.00	0.00	344 200.00
+/- Abnahme (+) / Zunahme (-) Forderungen	-764 938.33	-800 345.08	35 406.75
+/- Abnahme/Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	-37 400.00	-47 613.55	10 213.55
+/- Abnahme/Zunahme Vorräte und angef. Arbeiten	0.00	0.00	0.00
+ WB VV	0.00	0.00	0.00
- WB, Gewinne VV	0.00	0.00	0.00
+/- Übriger Finanzaufwand/Finanzertrag	0.00	0.00	0.00
+/- WB Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen	0.00	0.00	0.00
+/- Verluste/Gewinne auf Finanzanlagen	0.00	0.00	0.00
+/- WB /Wertaufholungen Sachanlagen FV	0.00	0.00	0.00
+/- Verluste/Gewinne auf Sachanlagen FV	0.00	0.00	0.00
+/- Zunahme/Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	369 832.16	323 899.97	45 932.19
+/- Zunahme/Abnahme Passive Rechnungsabgrenzung	27 972.65	120 818.10	-92 845.45
+/- Bildung/Auflösung Rückstellungen der ER	0.00	0.00	0.00
+/- Einlagen/Entnahmen Fonds und SF FK und EK	36 792.09	0.00	36 792.09
+/- Zins und Amortisation PK/Entnahmen EK	0.00	0.00	0.00
- Aktivierung Eigenleistungen, Bestandesveränd.	0.00	0.00	0.00
+/- Auflösung passivierte IR-Beiträge	0.00	0.00	0.00
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	165 590.46	-403 240.56	568 831.02
Investitionstätigkeit ins VV			
- Investitionsausgaben VV	-173 643.12	0.00	-173 643.12
+ Investitionseinnahmen VV	14 500.00	0.00	14 500.00
Saldo der Investitionsrechnung	-159 143.12	0.00	-159 143.12
+/- Abnahme/Zunahme Aktive RA IR	0.00	0.00	0.00
+/- Zunahme/Abnahme Passive RA IR	0.00	0.00	0.00
+/- Bildung/Auflösung Rückstellungen der IR	0.00	0.00	0.00
+ Aktivierung Eigenleistungen	0.00	0.00	0.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeiten ins VV	-159 143.12	0.00	-159 143.12
Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen			
+/- Abnahme/Zunahme Finanzanlagen FV	-36 700.00	-36 700.00	0.00
+/- Marktwertanpassungen/WB auf Finanzanlagen	0.00	0.00	0.00
+/- Gewinne/Verluste auf Finanzanlagen	0.00	0.00	0.00
+/- Abnahme/Zunahme Sachanlagen FV	0.00	0.00	0.00
+/- Wertaufholungen/WB Sachanlagen FV	0.00	0.00	0.00
+/- Gewinne/Verluste auf Sachanlagen FV	0.00	0.00	0.00
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen	-36 700.00	-36 700.00	0.00
Geldfluss (Cashflow) aus IR- und Anlagetätigkeit	-195 843.12	-36 700.00	-159 143.12
Finanzierungstätigkeit			
+/- Zunahme/Abnahme kurzfr. Finanzverbindl.	300 000.00	0.00	300 000.00
+/- Zunahme/Abnahme langfr. Finanzverbindl.	3 900 000.00	4 400 000.00	-500 000.00
+/- Abnahme/Zunahme KK mit Dritten (Guthaben)	-13 622.43	-10 736.39	-2 886.04
+/- Zunahme/Abnahme KK mit Dritten (Schulden)	1 020 538.06	996 824.59	23 713.47
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	5 206 915.63	5 386 088.20	-179 172.57
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	165 590.46	-403 240.56	568 831.02
Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	-195 843.12	-36 700.00	-159 143.12
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	5 206 915.63	5 386 088.20	-179 172.57
Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds Geld)	5 176 662.97	4 946 147.64	230 515.33
= Zunahme (+)/Abnahme (-) Flüssige Mittel	1 198 804.28	968 288.95	230 515.33

Eigenkapitalnachweis Politische Gemeinde

Eigenkapitalnachweis		Stand per 01.01.2019	Stand per 31.12.2019	Veränderung
2900	Spezialfinanzierungen im EK	377 431.54	414 223.63	36 792.09
2911	Legate und Stiftungen o. Rechtspers. im EK	12 626.45	12 626.45	-
2930	Vorfinanzierungen	922 618.50	922 618.50	-
2980	Reserve (Eigenkapital)	-	-	-
2990	Jahresergebnis	-	189 131.89	189 131.89
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	796 731.55	796 731.55	-
	Total Eigenkapital	2 109 408.04	2 335 332.02	225 923.98

Kredite nach Funktionen, Beschluss Instanz und Datum	Kreditbetrag	Kumulierte Investitionen bis 31.12.2018	Rechnung 2019		Budget 2019		Verfügbarer Restkredit
			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
I Investitionsrechnung			173 643.12	14 500.00	330 000.00		
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG			121 607.45		280 000.00		
6150 Gemeindestrassen			121 607.45		280 000.00		527 555.40
5010.32 Ausbau Wilerstrasse Amlikon (GV2017/370)	370 000.00	837.15	1 420.25				367 742.60
5010.35 Sanierung Gemeindestrassen (GV2018/280)	280 000.00		120 187.20		280 000.00		159 812.80
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG			52 035.67	14 500.00	50 000.00		
7201 Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)			32 400.52	14 500.00	50 000.00		27 146.80
5030.21 Sanierungen gemäss GEP (bis GV2017/180; GV2018/50)	230 000.00	124 755.37	15 502.93		50 000.00		89 741.70
5030.32 Sanierung Wilerstrasse Amlikon			4 827.02				-4 827.02
5030.50 Erschliessungen		60 197.31	12 070.57				-72 267.88
6370.00 Anschlussgebühren Abwasser				14 500.00			14 500.00
7900 Raumordnung			19 635.15				79 307.05
5290.01 Ortsplanung (GV2011/220)	220 000.00	121 057.80	19 635.15				79 307.05

Anlagespiegel Politische Gemeinde

Anlageobjekt	Kostenstelle	Anschaffungswert 01.01.16	Restbuchwert 01.01.17	Restbuchwert 01.01.18	Restbuchwert 01.01.19	Nettoinvestitionen 2019	Abschreibungs- dauer (Jahre)	Abschreibungen 2019	Restbuchwert 31.12.19
Strassen/Verkehrswege	6150	2.569.876,18	2.312.876,18	2.055.876,18	1.798.876,18	-	40	62.000,00	1.736.876,18
	6150	1.000.000,00	1.145.406,95	1.397.522,75	1.570.235,55	120.187,20	40	41.500,00	1.648.922,75
Tiefbauten Abwasser/Abfall	7201/7301	759.130,29	683.230,29	607.330,29	511.730,29	-	10	73.100,00	438.630,29
	7201/7301		-42.013,95	72.834,33	128.252,68	13.073,50	50	2.600,00	138.726,18
Hochbauten allg. Haushalt	290	1.522.127,28	1.476.427,28	1.430.327,28	1.384.227,28	-	33	46.100,00	1.338.127,28
	7710	120.952,90	108.852,90	96.752,90	84.652,90	-	10	12.100,00	72.552,90
Fahrzeuge allgemeiner Haushalt	1500	-	-	-	30.271,85	-	8	3.800,00	26.471,85
Anlagen im Bau (Strassen)	6150	-	-	-	837,15	1.420,25	0	-	2.257,40
Anlagen im Bau (Tiefbauten Abwasser)	7201	-	-	-	-	4.827,02	0	-	4.827,02
übr. Immat. Anlagen (Grundbuch)	1400	369.927,10	332.927,10	295.927,10	258.927,10	-	10	37.000,00	221.927,10
übr. Immat. Anlagen (Grundbuch)	1400		63.255,40	128.050,60	96.050,60	-	5	32.000,00	64.050,60
übr. Immat. Anlagen (Ortsplanung)	7900	64.907,05	58.407,05	51.907,05	45.407,05	-	10	6.500,00	38.907,05
übr. Immat. Anlagen (Ortsplanung)	7900	-	-10.331,10	14.908,30	36.098,10	19.635,15	5	7.300,00	48.433,25
Investitionsbeiträge (Schützenhaus)	1610	202.500,00	182.200,00	162.000,00	141.700,00	-	10	20.200,00	121.500,00
Total Verwaltungsvermögen Gemeinde		6.609.420,80	6.311.238,10	6.313.436,78	6.087.266,73	159.143,12		344.200,00	5.902.209,85

Beteiligungsspiegel Politische Gemeinde

Organisation	Rechtsform	Anzahl	Nominalwert Gemeinde	Buchwert per 31.12.2019
Finanzvermögen				
Aktien EKT AG	Aktiengesellschaft	3 400	34 000.00	34 000.00
Aktein Klärschlammverwerungs AG Thurgau	Aktiengesellschaft	1	1 000.00	1 000.00
Anteilscheine Raiffeisen Mittelthurgau	Genossenschaft	1	200.00	200.00
Anteilscheine WEGA	Genossenschaft	1	1 000.00	1 000.00
Anteilscheine Alterssiedlung und Pflegeheim Weinfelden	Genossenschaft	1	500.00	500.00

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung Werkbetrieb Nachrichtenübermittlung

Erfolgsrechnung	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6400 Nachrichtenübermittlung	30 697.44	30 697.44	26 000	26 000	26 481.98	26 481.98
3120.02 Stromankauf	553.53		500		503.07	
3130.00 Dienstleistungen Dritter	787.51					
3130.01 Allgemeine Verwaltungskosten	445.77		400		441.78	
3133.00 Informatik-Nutzungsaufwand	542.99		600		618.01	
3143.03 Unterhalt Leitungsnetz	10 797.72					
3151.80 Unterhalt Maschinen, Geräte	1 103.07		600		457.99	
3300.31 Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	12 800.00		8 100		13 000.00	
3401.01 Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten Werkbetriebe	2 888.17		3 000		3 734.67	
3510.00 Einlage in Spezialfinanzierungen des EK	778.68		12 800		7 726.46	
4240.01 Allg. Benützungsgebühren		30 307.42		26 000		26 481.98
4260.00 Rückerstattungen Dritter		390.02				

6400 – Nachrichtenübermittlung

In der Erfolgsrechnung resultiert nach den Abschreibungen ein Vorschlag von Fr. 778.68.

Investitionsrechnung	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
640 Nachrichtenübermittlung	96 517.50	124 500.00			39 745.76	17 000.00
Nettoergebnis	27 982.50					22 745.76
6400 Nachrichtenübermittlung	96 517.50	124 500.00			39 745.76	17 000.00
5030.02 Ausbau Glasfasernetz GV 03.12.2015 / Fr. 400 000					5 574.47	
5030.50 Erschliessungen	96 517.50				34 171.29	
6370.01 Anschlussgebühren Kommunikation		124 500.00				17 000.00

6400 – Nachrichtenübermittlung

Der Ausbau des Glasfasernetzes ist abgeschlossen. Die entstandenen Kosten resultieren aus Neuerschliessungen für Neubauten, welche durch die Anschlussgebühren gedeckt werden konnten.

Erfolgsrechnung Werkbetrieb Wasser

Erfolgsrechnung	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7101 Wasserwerk (Gemeindebetrieb)	309 865.28	309 865.28	309 000	309 000	352 175.98	352 175.98
EG						
3101.81 Wasserankauf	67 474.34		65 000		66 487.13	
3111.02 Anschaffung Wasserzähler	1 392.76		3 000		482.36	
3120.02 Stromankauf	2 403.44		2 500		2 802.75	
3130.00 Dienstleistungen Dritter	25 636.58		24 500		25 350.00	
3130.01 Allgemeine Verwaltungskosten	133.01		2 000		133.01	
3130.02 Porto	503.75		500		564.75	
3130.03 Kontospesen	319.05		500		353.66	
3130.04 Betriebskosten	229.10		300		291.85	
3130.06 Mitglieder- und Verbandsbeiträge	500.00		500		500.00	
3132.00 Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	3 597.87		2 000		3 037.70	
3132.06 Trinkwasseruntersuchung	3 356.09		3 500		2 296.76	
3134.30 Gebäudeversicherungsprämie	878.20		1 000		878.20	
3143.01 Unterhalt Reservoire, Pumpstationen, Quelfassungen			3 000			
3143.03 Unterhalt Leitungsnetz	36 023.95		15 000		34 006.03	
3151.10 Unterhalt Zähler			1 000			
3199.00 Übriger Betriebsaufwand	2 816.44		2 000		3 438.76	
3300.31 Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	142 600.00		27 200		142 600.00	
3401.01 Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten Werkbetriebe	656.25		1 500		1 212.50	
3406.01 Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten Werkbetriebe	4 544.45		5 000		4 500.00	
3510.00 Einlage in Spezialfinanzierungen des EK			132 000		46 440.52	
3660.20 Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	16 800.00		17 000		16 800.00	
4240.20 Grundgebühren		58 033.63		57 000		57 533.23
4240.21 Zählermieten		11 630.79		12 000		11 537.86
4240.43 Mengengebühr Wasser		211 649.42		215 000		245 429.69
4260.00 Rückerstattungen Dritter		7 729.57		5 000		17 107.56
4260.01 Rückerstattungen Betriebskosten						561.00
4390.00 Übriger Ertrag		401.11				
4400.00 Zinsen flüssige Mittel		5.13				6.64
4510.00 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK		415.63				
4632.00 Beiträge von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden		20 000.00		20 000		20 000.00

7101 – Wasserwerk

In der Erfolgsrechnung des Wasserwerkes resultiert, infolge hoher Abschreibungen, ein Verlust von Fr. 415.63. Der Rückschlag wird dem Eigenkapital entnommen.

Investitionsrechnung Werkbetrieb Wasser

Investitionsrechnung		Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
710	Wasserversorgung	77 785.92	12 000.00	90 000		39 662.86	31 633.75
	Nettoergebnis		65 785.92		90 000		8 029.11
7101	Wasserwerk (Gemeindebetrieb)	77 785.92	12 000.00	90 000		39 662.86	31 633.75
5030.32	Sanierung Wilerstrasse Amlikon GV 07.12.2017 / Fr. 800 000	8 265.12				39 662.86	
5030.36	Sanierung gemäss GWP GV 2018/80	52 982.80		80 000			
5090.01	Beiträge RVM GV2017/8500; GV 2018/10	16 538.00		10 000			
6310.31	Beiträge Gebäudeversicherung						11 633.75
6370.01	Anschlussgebühren Wasser		12 000.00				20 000.00

7101 – Wasserwerk

Die Sanierung der Kantonsstrasse in Amlikon wurde durch das kantonale Tiefbauamt auf 2020/2021 zurückgestellt. Dafür wurde die Werksleitung Bergholzstrasse nach Fabrikstrasse / Wilerstrasse saniert. Zudem wurden Leitungssanierungen gemäss GWP durchgeführt. Hier resultiert ein Nettoaufwand von Fr. 65 785.92.

Erfolgsrechnung Werkbetrieb Elektrizitätswerk/-netz

Erfolgsrechnung	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8711 Elektrizitätswerk/-netz (Gemeindebetrieb)	964 916.22	964 916.22	966 000	966 000	1 019 220.48	1 019 220.48
EG						
3000.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen			1 600		420.00	
3090.80 Aus- und Weiterbildung des Personals			400		200.00	
3101.13 Swissgrid Systemdienstleistungen (SDL)	17 307.98		20 000		25 593.93	
3101.14 Swissgrid Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	173 730.06		180 000		189 555.93	
3111.04 Anschaffung Stromzähler	13 224.04		5 000		9 334.03	
3120.10 Netznutzung Vorlieferant EKT	229 147.94		240 000		260 701.06	
3130.00 Dienstleistungen Dritter	52 767.36		45 000		70 063.22	
3130.01 Allgemeine Verwaltungskosten	589.80		2 000			
3130.02 Porto	503.75		600		564.75	
3130.03 Kontospesen	319.20		500		353.97	
3130.04 Betriebskosten	928.00		300		546.50	
3130.06 Mitglieder- und Verbandsbeiträge	3 120.00		3 500		3 170.00	
3130.41 Netzpreiskalkulation	20 915.91		12 000		11 541.45	
3130.44 Hoheitliche Kontrollen	25 870.05		15 000		36 960.78	
3130.50 Messdienstleistungen	32 919.50		45 000		43 145.55	
3132.00 Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	19 166.99		5 000		4 633.52	
3133.00 Informatik-Nutzungsaufwand	3 566.99		6 000		3 209.98	
3134.30 Gebäudeversicherungsprämie	475.55		500		475.55	
3143.11 Unterhalt Niederspannungsnetz (NE7)	23 999.77		20 000		13 437.72	
3143.12 Unterhalt Mittelspannungsnetz (NE5)	3 757.15		10 000		526.04	
3144.06 Unterhalt Liegenschaften EW			10 000			
3144.09 Unterhalt Mess- und Trafostationen	355.99		10 000			
3151.10 Unterhalt Zähler	13 366.68		8 000		5 573.79	
3199.00 Übriger Betriebsaufwand	2 897.12		4 000		2 857.63	
3300.31 Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	120 000.00		120 000		174 100.00	
3300.41 Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV spezialfinanzierte Gemeindebetriebe	4 400.00		1 300		4 400.00	
3401.01 Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten Werkbetriebe	3 565.96		6 000		4 274.77	
3406.01 Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten Werkbetriebe	9 800.00		10 000		9 800.00	

8711 – Elektrizitätswerk/Netz

Dank geringerer Abschreibungen gemäss HRM2 (auf die Lebensdauer der Anlagen) konnte ein Vorschlag von Fr. 150 495.97 verbucht werden, welcher dem Eigenkapital zugeführt wird.

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung Werkbetrieb Elektrizitätswerk/-netz

Erfolgsrechnung	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3501.00 Einlagen in Fonds des FK	37 724.46		38 000		37 325.49	
3510.00 Einlage in Spezialfinanzierungen des EK	150 495.97		146 300		106 454.82	
4240.51 Netznutzung Haushalte		497 183.52		505 000		538 840.36
4240.52 Netznutzung Gewerbe 1		46 110.59		50 000		53 169.21
4240.53 Netznutzung Gewerbe 2		53 591.08		55 000		58 575.00
4240.54 Netznutzung Temporäranschlüsse/Bauanschlüsse		7 621.81		10 000		18 560.35
4240.55 Netznutzung Strassenbeleuchtung		7 252.30		8 000		7 721.67
4240.56 Netznutzung Mittelspannung		105 623.44		105 000		108 793.60
4240.57 Netznutzung SDL		18 099.89		20 000		23 872.44
4240.58 Netznutzung KEV		173 534.84		175 000		171 752.41
4240.59 Netznutzung Konzessionsabgabe		37 724.46		38 000		37 325.49
4260.00 Rückerstattungen Dritter		17 935.38				339.46
4260.01 Rückerstattungen Betriebskosten		233.80				263.75
4400.00 Zinsen flüssige Mittel		5.11				6.74

8711 – Elektrizitätswerk/Netz

Dank geringerer Abschreibungen gemäss HRM2 (auf die Lebensdauer der Anlagen) konnte ein Vorschlag von Fr. 150 495.97 verbucht werden, welcher dem Eigenkapital zugeführt wird.

Investitionsrechnung	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
871 Elektrizität Nettoergebnis	114 302.33	23 785.52	120 000	120 000	121 870.82	23 999.98
		90 516.81				97 870.84
8711 Elektrizitätswerk/-netz (Gemeindebetrieb)	114 302.33	23 785.52	120 000		121 870.82	23 999.98
5030.05 diverses EW GV2017/120;GV 2018/120	90 113.58		120 000		116 368.29	
5030.50 Erschliessungen	5 953.11					
5040.22 Trafo Hofen					2 160.00	
5040.25 Trafo Blatten					3 342.53	
5040.27 Trafo Holzhof	18 235.64					
6370.01 Anschlussgebühren EW		23 785.52				23 999.98

8711 – Elektrizitätswerk/Netz

Auch hier mussten einige Nacherschliessungsarbeiten getätigt werden. Die Gesamtinvestitionen in das Niederspannungsnetz wurden weiter zurückgefahren. Im Budget waren hierfür Fr. 120 000.– vorgesehen. Nach Abzug der Anschlussgebühren resultiert noch ein Gesamtaufwand von Fr. 90 516.81.

Erfolgsrechnung Werkbetrieb Elektrizitätswerk – Stromhandel

Erfolgsrechnung	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8712 Elektrizitätswerk – Stromhandel/Übriges EG	479 389.95	479 389.95	449 500	449 500	421 904.19	421 904.19
3090.80 Aus- und Weiterbildung des Personals			1 500		269.25	
3101.09 Stromankauf	266 230.21		250 000		275 764.29	
3101.10 Stromankauf Naturstrom (EKT)	11 176.15		40 000		2 459.75	
3101.11 Stromankauf heimische Produkte PV	21 980.70		26 000		17 671.23	
3101.12 Stromankauf aus Zertifikaten	47 844.46		52 000		63 929.70	
3130.00 Dienstleistungen Dritter	28 132.55		31 600		26 860.15	
3130.01 Allgemeine Verwaltungskosten			3 000		2 000.00	
3130.02 Porto	503.75		500		564.75	
3130.03 Kontospesen	319.20		500		353.97	
3130.04 Betriebskosten	927.95		300		546.55	
3130.40 Marketing			3 000		2 796.38	
3199.00 Übriger Betriebsaufwand	2 000.00		2 000			
3510.00 Einlage in Spezialfinanzierungen des EK	100 274.98		39 100		28 688.17	
4250.61 Stromverkauf Haushalte		282 758.05		275 000		228 148.73
4250.62 Stromverkauf Gewerbe 1		27 290.38		22 000		18 229.96
4250.63 Stromverkauf Gewerbe 2		37 894.33		35 000		28 788.74
4250.64 Stromverkauf Temporäranschlüsse		1 808.54		2 000		3 673.21
4250.65 Stromverkauf Strassenbeleuchtung		3 504.94		3 500		3 018.35
4250.66 Stromverkauf Mittelspannung		66 349.61		60 000		67 433.34
4250.71 Thurgauer Naturstrom		11 700.63				8 411.62
4260.01 Rückerstattungen Betriebskosten		233.90				263.80
4400.00 Zinsen flüssige Mittel		5.11				6.74
4501.00 Entnahmen aus Fonds des FK		47 844.46		52 000		63 929.70

8712 – Elektrizitätswerk / Stromhandel

Hier konnte im vergangenen Jahr ein Erfolg von Fr. 100 274.98 verbucht werden. Dieser wird dem Eigenkapital zugeführt.

Auch im vergangenen Geschäftsjahr konnte für die Rücklieferung von Solarstrom aus PV-Anlagen < 30 kWp 25 Rp./kWh vergütet werden. Für diese Vergütungen mussten Fr. 47 844.46 aufgewendet werden, welche dem Fonds für erneuerbare Energien entnommen werden konnten.

Bilanz Werkbetriebe

Bilanz		01.01.2019	31.12.2019
AKTIVEN		5 573 115.12	5 660 043.13
10	Finanzvermögen	691 143.95	946 351.73
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	216 888.75	302 118.81
101	Forderungen	474 255.20	639 786.45
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen		4 446.47
14	Verwaltungsvermögen	4 881 971.17	4 713 691.40
140	Sachanlagen VV	4 738 341.74	4 570 323.97
146	Investitionsbeiträge	143 629.43	143 367.43
PASSIVEN		5 573 115.12	5 660 043.13
20	Fremdkapital	5 317 846.09	5 163 760.10
200	Laufende Verbindlichkeiten	415 666.94	504 320.80
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1 900 000.00	1 650 000.00
204	Passive Rechnungsabgrenzung	2 179.15	9 439.30
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	3 000 000.00	3 000 000.00
29	Eigenkapital	255 269.03	496 283.03
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	255 269.03	496 283.03

1 – Aktiven

In der Rubrik 140, Sachanlagen, sind die Bestände der Wasserversorgung, der Tiefbauten EW und des FttH-Netzes verbucht. Diese wurden durch Abschreibungen weiter reduziert.

Im Konto 146, Investitionsbeiträge, befinden sich die bezahlten Beiträge an die RVM-Süd, welche ebenfalls durch die Abschreibungen minimal verringert werden konnten.

2 – Passiven

In der Rubrik 201, wurden die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten um ca. 250 000.– reduziert. Dadurch konnte sich die Gemeinde entschulden. In der Rubrik 290, Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen, sind die Eigenkapitalien der Werke: Wasser, EW und des FttH-Netzes verbucht. In den Bereichen EW und FttH konnten durch die positiven Rechnungsabschlüsse in den Erfolgsrechnungen das Eigenkapital erhöht werden. Im Bereich Werke Wasser musste ein kleiner Rückschlag ausgewiesen werden, welcher in der Erfolgsrechnung das Eigenkapital verringert hat.

Geldflussrechnung Werkbetriebe

Bezeichnung	Saldo IST	nur SV	Geldfluss
Geldflussrechnung – indirekte Methode			
+/- Ergebnis Erfolgsrechnung (Verlust-, Gewinn+)	0.00	0.00	0.00
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	296 600.00	0.00	296 600.00
+/- Abnahme (+) / Zunahme (-) Forderungen	- 639 786.45	- 474 255.20	- 165 531.25
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	- 4 446.47	0.00	- 4 446.47
+/- Abnahme / Zunahme Vorräte und angef. Arbeiten	0.00	0.00	0.00
+ WB VV	0.00	0.00	0.00
- WB, Gewinne VV	0.00	0.00	0.00
+/- Übriger Finanzaufwand / Finanzertrag	0.00	0.00	0.00
+/- WB Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen	0.00	0.00	0.00
+/- Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen	0.00	0.00	0.00
+/- WB / Wertaufholungen Sachanlagen FV	0.00	0.00	0.00
+/- Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV	0.00	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	448 291.09	354 934.47	93 356.62
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzung	9 439.30	2 179.15	7 260.15
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der ER	0.00	0.00	0.00
+/- Einlagen / Entnahmen Fonds und SF FK und EK	241 014.00	0.00	241 014.00
+/- Zins und Amortisation PK / Entnahmen EK	0.00	0.00	0.00
- Aktivierung Eigenleistungen, Bestandesveränd.	0.00	0.00	0.00
+/- Auflösung passivierte IR-Beiträge	0.00	0.00	0.00
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	351 111.47	- 117 141.58	468 253.05
Investitionstätigkeit ins VV			
- Investitionsausgaben VV	- 288 605.75	0.00	- 288 605.75
+ Investitionseinnahmen VV	160 285.52	0.00	160 285.52
Saldo der Investitionsrechnung	- 128 320.23	0.00	- 128 320.23
+/- Abnahme / Zunahme Aktive RA IR	0.00	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Passive RA IR	0.00	0.00	0.00
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der IR	0.00	0.00	0.00
+ Aktivierung Eigenleistungen	0.00	0.00	0.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeiten ins VV	- 128 320.23	0.00	- 128 320.23
Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen			
+/- Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV	0.00	0.00	0.00
+/- Marktwertanpassungen / WB auf Finanzanlagen	0.00	0.00	0.00
+/- Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen	0.00	0.00	0.00
+/- Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV	0.00	0.00	0.00
+/- Wertaufholungen / WB Sachanlagen FV	0.00	0.00	0.00
+/- Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV	0.00	0.00	0.00
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
Geldfluss (Cashflow) aus IR- und Anlagetätigkeit	- 128 320.23	0.00	- 128 320.23
Finanzierungstätigkeit			
+/- Zunahme / Abnahme kurzfr. Finanzverbindl.	1 650 000.00	1 900 000.00	- 250 000.00
+/- Zunahme / Abnahme langfr. Finanzverbindl.	3 000 000.00	3 000 000.00	0.00
+/- Abnahme / Zunahme KK mit Dritten (Guthaben)	0.00	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme KK mit Dritten (Schulden)	56 029.71	60 732.47	- 4 702.76
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	4 706 029.71	4 960 732.47	- 254 702.76
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	351 111.47	- 117 141.58	468 253.05
Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	- 128 320.23	0.00	- 128 320.23
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	4 706 029.71	4 960 732.47	- 254 702.76
Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds Geld)	4 928 820.95	4 843 590.89	85 230.06
= Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel	302 118.81	216 888.75	85 230.06

Eigenkapitalnachweis Werkbetriebe

Eigenkapitalnachweis		Stand per 01.01.2019	Stand per 31.12.2019	Veränderung
2900	Spezialfinanzierungen im EK	255 269.03	496 283.03	241 014.00
2900.10	Spezialfinanzierung Wasser	8 457.51	8 041.88	- 415.63
2900.40	Spezialfinanzierung EW	1 597 86.52	4 105 57.47	2 507 70.95
2900.45	Spezialfinanzierung Pool für erneuerbare Energien	79 298.54	69 178.54	- 10 120.00
2900.50	Spezialfinanzierung FttH	7 726.46	8 505.14	778.68

Kredite nach Funktionen, Beschluss Instanz und Datum	Kreditbetrag	Kumulierte Investitionen bis 31.12.2018	Rechnung 2019		Budget 2019		Verfügbarer Restkredit
			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
I Investitionsrechnung			328 605.75	200 285.52	210 000.00		
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG			136 517.50	164 500.00			
6400 Nachrichtenübermittlung		-91 050.83	136 517.50	164 500.00			119 033.33
5030.50 Erschliessungen		43 835.97	96 517.50				-140 353.47
6370.01 Anschlussgebühren Kommunikation		-134 886.80	40 000.00	164 500.00			259 386.80
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG			77 785.92	12 000.00	90 000.00		
7101 Wasserwerk (Gemeindebetrieb)		-88 546.97	77 785.92	12 000.00	90 000.00		22 761.05
5030.32 Sanierung Wilerstrasse Amlikon (GV2017/800)	800 000.00	39 662.86	8 265.12				752 072.02
5030.36 Sanierung gemäss GWP (GV2018/80)	80 000.00		52 982.80		80 000.00		27 017.20
5030.50 Erschliessungen		26 796.12					-26 796.12
5090.01 Beiträge RVM (GV2015/8,5;GV2016/46;GV2017/8,5;GV2018/10)	73 000.00	31 553.43	16 538.00		10 000.00		24 908.57
6370.01 Anschlussgebühren Wasser		-186 559.38		12 000.00			198 559.38
8 VOLKSWIRTSCHAFT			114 302.33	23 785.52	120 000.00		
8711 Elektrizitätswerk/-netz (Gemeindebetrieb)		350 894.10	114 302.33	23 785.52	120 000.00		-441 410.91
5030.05 diverses EW (GV2015/250;GV2016/100;GV2017/120;GV2018/120)	590 000.00	506 618.91	90 113.58		120 000.00		-6 732.49
5030.50 Erschliessungen		19 461.04	5 953.11				-25 414.15
5040.27 Trafo Holzhof			18 235.64				-18 235.64
6370.01 Anschlussgebühren EW		-175 185.85		23 785.52			198 971.37

Anlageobjekt	Kostenstelle	Anschaffungswert 01.01.16	Restbuchwert 01.01.17	Restbuchwert 31.12.17	Restbuchwert 31.12.18	Nettoinvestitionen 2019	Abschreibungs- dauer (Jahre)	Abschreibungen 2019	Restbuchwert 31.12.189
Tiefbauten Wasser	7101	1 369 839,74	1 232 839,74	1 095 839,74	958 839,74	-	10	137 000,00	821 839,74
	7101	-	1 198 673,31	279 844,74	282 273,85	32 953,69	50	5 600,00	309 627,54
Tiefbauten EW	8711	3 317 034,11	3 270 658,39	2 720 109,17	2 638 377,48	72 281,17	50	120 000,00	2 590 658,65
Tiefbauten FttH	6400	-	3 995 166,87	635 477,46	645 223,22	-27 982,50	50	12 800,00	604 440,72
Hochbauten EW	8711	-	147 123,30	212 524,92	213 627,45	-	50	4 400,00	209 227,45
Anlagen im Bau (Tiefbauten Wasser) Anlagen im Bau (Hochbauten EW)	7101	-	-	-	-	16 294,23	0	-	16 294,23
	8711	-	-	-	-	18 235,64	0	-	18 235,64
Investitionsbeiträge (Optionen RVM)	7101	161 876,00	176 562,16	160 429,43	143 629,43	16 538,00	50	16 800,00	143 367,43
Total Verwaltungsvermögen Werkbetriebe		4 848 749,85	5 214 156,77	5 104 225,46	4 881 971,17	128 320,23		296 600,00	4 713 691,40



Rechnungen 2019 Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Jahresrechnungen 2019 der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg mit einem Vorschlag von Fr. 189'131.89 zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates zur Verbuchung des Rechnungsergebnisses 2019

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Gewinnvortrag von Fr. 189'131.89 dem Eigenkapital zuzuweisen.

Nach der Zuweisung des positiven Rechnungsabschlusses von Fr. 189'131.89 ergibt sich ein Eigenkapital per Ende 2019 von Fr. 985'863.44.

Rechnungen 2019 Werkbetriebe Amlikon-Bissegg

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Jahresrechnungen 2019 der Werkbetriebe Amlikon-Bissegg (Nachrichtenübermittlung, Wasserwerk, Elektrizitätswerk/-Netz und Elektrizitätswerk/-Stromhandel) zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates zur Verbuchung der Rechnungsergebnisse 2019 der Werkbetriebe

Die Rechnungsergebnisse sind wie folgt zu verwenden:

- **Nachrichtenübermittlung**
Einlage Jahresgewinn von Fr. 778.68 in die Spezialfinanzierung des Eigenkapitals.
- **Wasserwerk**
Entnahme Jahresverlust von Fr. 415.63 aus der Spezialfinanzierung des Eigenkapitals.
- **Elektrizitätswerk/-Netz**
Einlage Jahresgewinn von Fr. 150'495.97 in die Spezialfinanzierung des Eigenkapitals.
- **Elektrizitätswerk/-Stromhandel**
Einlage Jahresgewinn von Fr. 100'274.98 in die Spezialfinanzierung des Eigenkapitals.



Bericht des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 10. März 2020 von den Ergebnissen der Jahresrechnungen 2019 der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg und der Werkbetriebe Kenntnis genommen.

Amlikon-Bissegg, 10. März 2020

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Thomas Ochs

Handwritten signature of Thomas Ochs in blue ink.

Beat Buchmann

Handwritten signature of Beat Buchmann in blue ink.

Urs Zurbuchen

Handwritten signature of Urs Zurbuchen in blue ink.

Simon Haag

Handwritten signature of Simon Haag in blue ink.

Paul Sauter

Handwritten signature of Paul Sauter in blue ink.



Bericht der Geschäftsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2019

An die Gemeindeversammlung der

Gemeinde Amlikon-Bissegg

Als Geschäftsprüfungskommission haben wir die Jahresrechnung der Gemeinde Amlikon-Bissegg, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Geschäftsprüfungskommission

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorschriften und der Arbeitshilfe für Rechnungsprüfungsorgane vorgenommen. Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonalen und kommunalen rechtlichen Vorschriften.

Berichterstattung aufgrund weiterer rechtlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Wir beantragen, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2019 zu genehmigen.

Amlikon-Bissegg, 9. März 2020

Die Geschäftsprüfungskommission

Peter Meuli

Alfons Bold

Pascal Wellauer



Traktandum 4 **Genehmigung des Reglements Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie**

Die Gemeinde Amlikon-Bissegg hat noch kein Reglement, welches den Netzanschluss, die Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie regelt.

Da dieses Reglement nicht durch den Kanton genehmigt werden muss, ist die Gemeinde für den Inhalt verantwortlich. Grundlage für das Reglement war die empfohlene Vorlage «Muster_AGB_Energie_öff-rechtl_EVU».

Zudem wurde das Layout für das Reglement überarbeitet. Das Reglement ist im neuen Layout gestaltet. Nach mehrstündiger Lesung durch den gesamten Gemeinderat, wurde das Reglement mehrmals überarbeitet und vom Gemeinderat zur Genehmigung an die Gemeindeversammlung verabschiedet. Die Gebühren werden separat im Beitrags- und Gebührenreglement zu einem späteren Zeitpunkt geregelt.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, das vorliegende Reglement Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie zu genehmigen.



Reglement

Netzanschluss, Netznutzung
und Lieferung elektrischer
Energie
Amlikon-Bissegg

Ausgabe 2020, Version 1.3

Werke



Genehmigung / Inkraftsetzung

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

Amlikon-Bissegg den, xx.xx.xxxx

Inkraftsetzung durch den Gemeinderat:

Gemeinderatssitzung vom xx.xx.xxxx, Geschäft xxx

Im Namen des Gemeinderates:

der Gemeindepräsident:

der Gemeindeschreiber:

Thomas Ochs

Silvan Zingg



Inhaltsverzeichnis

a.) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art.1 Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art.2 Begriffsbestimmungen	3
b.) KUNDENVERHÄLTNIS	4
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 5 Miet- und Eigentumswechsel	5
c.) ENERGIELIEFERUNG	5
Art. 6 Umfang der Energielieferung	5
Art. 7 Regelmässigkeit Energielieferung / Einschränkungen	6
Art. 8 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	7
d.) NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG	8
Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	8
Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen	9
Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen	11
Art. 12 Leitungsbau und Alignment Terrain	11
Art. 13 Niederspannungsinstallationen	12
e.) MESSEINRICHTUNGEN	13
Art. 14 Messeinrichtungen	13
Art. 15 Messung des Energieverbrauches	14
Art. 16 Datenschutz	14
f.) TARIF-/PREISGESTALTUNG	14
Art. 17 Tarife/Preise	14
Art. 18 Solidarhaftung bei Handänderungen	15
g.) RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO	15
Art. 19 Feststellung des Energieverbrauches	15
Art. 20 Rechnungstellung und Zahlung	15
h.) BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR PRODUZENTEN	16
Art. 21 Allgemeine Bestimmungen	16
Art. 22 Anschluss und Betrieb von EEA	16
Art. 23 Messwesen und Datenaustausch	16
Art. 24 Einspeisung und Abgabestelle	17
Art. 25 Netznutzung für den Eigenbedarf	17
Art. 26 Vergütung	17
Art. 27 Eigenverbrauchsregelung	17
Art. 28 Preise und Abrechnung	18
Art. 29 Haftung von Produzenten und EVU	18
i.) SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18



Genehmigung des Reglements Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie

Art. 30 Salvatorische Klausel	18
Art. 31 Übergangsbestimmungen.....	18
Art. 32 Neue Anlagen	18
Art. 33 Inkrafttreten.....	18
ANHANG 1	19
Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität.....	19



Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Reglement für beide Geschlechter.

Die Gemeinde Amlikon-Bissegg erlässt gestützt auf der Gemeindeordnung das folgende Reglement:

a.) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundlagen und
Geltungsbereich

Art.1 Grundlagen und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement für die jeweils gültigen Tarife/Preise sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bildet die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Gemeinde Amlikon-Bissegg („EVU“ genannt) an die Endverbraucher sowie für Eigentümer von elektrischen Installationen und Produzenten gemäss h.), welche direkt an das Verteilnetz des EVU angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Es bildet zusammen mit den jeweils gültigen Ausführungsvorschriften, den jeweils gültigen Tarif-/Preisstrukturen sowie allfälligen vertraglichen Regelungen bezüglich Rücklieferung die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EVU und seinen Kunden.

²Für Kunden, welche am Netz des EVU angeschlossen sind, dessen Stromverteilstrom nutzen, oder Elektrizität vom EVU beziehen und welche für diese Leistungen keinen Vertrag für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Energielieferung (Grundversorgung) mit dem EVU geschlossen haben, ist dieses öffentlich-rechtliche Reglement verbindlich.

³In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gilt das vorliegende Reglement sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

⁴Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der für ihn zutreffenden Tarif-/Preisstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

⁵Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften des EVU.

Begriffsbestimmung Art.2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

¹Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;



Genehmigung des Reglements Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie

²Bei Netznutzungs- und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis. In Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Messeinrichtung) besteht das Rechtsverhältnis mit dem Liegenschaftseigentümer. In Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Rechtsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) mit dem Liegenschaftseigentümer.

³Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG): Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG) gelten Endverbraucher im EVU-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind vom EVU nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch ab 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

b.) KUNDENVERHÄLTNIS

Entstehung des
Rechtsverhältnisses

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

¹Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/ oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EVU-Verteilnetz, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug.

²Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Eigentümers der anzuschliessenden Sache und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen.

³Der Kunde ist nur berechtigt die Energie zu den nach diesem Reglement bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

⁴Ohne besondere schriftliche Bewilligung des EVU ist der Kunde nicht berechtigt Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter und Kurzzeitmieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen des EVU keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

⁵Das EVU kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Beendigung des
Rechtsverhältnisses

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

¹Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts Anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden (z.B. bei Wegzug, Liegenschaftsverkauf). Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.



²Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

³Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

⁴Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Demontage sowie Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtung sowie die übrigen Inbetriebnahmeaufwendungen, sind vom Liegenschaftseigentümer zu tragen.

⁵Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich das EVU vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

⁶Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies dem EVU zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.

⁷Das EVU kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Miet- und
Eigentumswechsel

Art. 5 Miet- und Eigentumswechsel

Dem EVU ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich Meldung zu erstatten:

¹Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;

²Vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;

³Vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;

⁴Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

Umfang der
Energief Lieferung

c.) ENERGIELIEFERUNG

Art. 6 Umfang der Energief Lieferung

¹Das EVU liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Das EVU ist berechtigt zu verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Das EVU ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.



²Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.

³Das EVU setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Das EVU ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Regelmässigkeit
der
Energielieferung /
Einschränkungen

Art. 7 Regelmässigkeit Energielieferung / Einschränkungen

¹Das EVU liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

²Das EVU hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

^{2.1}bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;

^{2.2}bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;

^{2.3}bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;

^{2.4}bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;

^{2.5}wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann; bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;

^{2.6}aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

³Das EVU wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

⁴Das EVU betreibt eine Lastbewirtschaftung. Dadurch können für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten eingeschränkt oder verändert werden. Kunden welche dies nicht wünschen, können sich an das EVU wenden.

⁵Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.



⁶Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des EVU einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im EVU-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EVU-Netz spannungslos ist.

⁷Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

^{7.1}Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.

^{7.2}Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

Art. 8 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

¹Das EVU ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

^{1.1}elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;

^{1.2}rechtswidrig Energie bezieht;

^{1.3}den Beauftragten des EVU den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;

^{1.4}seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;

^{1.5}in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

²Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EVU oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

³Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

⁴Die Einstellung der Energielieferung durch das EVU befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EVU. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das EVU entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.



⁵Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen dem EVU oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

d.) NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG

Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

¹Einer Bewilligung des EVU bedürfen:

^{1.1}der Neuanschluss einer Liegenschaft;

^{1.2}die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;

^{1.3}der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;

^{1.4}der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;

^{1.5}der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;

^{1.6}der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.)

^{1.7}die Energieabgabe von Kunden an Dritte.

²Das Gesuch ist auf den vom EVU vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

³Der Kunde oder sein Installateur bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig bei dem EVU über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

⁴Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EVU-Verteilnetz ist dem EVU vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das EVU und sind in der Regel entschädigungspflichtig.



⁵Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

^{5.1}den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des EVU entsprechen;

^{5.2}im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;

^{5.3}von Firmen oder Personen ausgeführt werden (gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)¹), welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (EStI) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

⁶Das EVU kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

^{6.1}für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmearwendungen;

^{6.2}wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) nicht eingehalten wird;

^{6.3}für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des EVU oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;

^{6.4}zur rationellen Energienutzung;

^{6.5}für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

⁷Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen

¹Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch das EVU oder dessen Beauftragte. Das EVU erhebt für die Netzanschlussleitung Kostenbeiträge gemäss separaten Ausführungsvorschriften. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden. Die entsprechenden Beiträge sind in separaten Ausführungsvorschriften (Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren) geregelt.

¹ SR 734.27.



Genehmigung des Reglements Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie

²Das EVU bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt das EVU nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt das EVU die Netzspannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

³Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen EVU-Netz und Hausinstallation gilt:

^{3.1}bei unterirdischer Zuleitung das EVU Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind Eigentum des EVU);

^{3.2}bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

⁴Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

⁵Das EVU erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.

⁶Das EVU ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümer anzuschliessen. Das EVU ist berechtigt die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

⁷Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EVU kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern auf Kosten des Kunden zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

⁸Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

⁹Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

¹⁰Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau; Betrieb; Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.



¹¹Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem EVU in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

¹²Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

¹³Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch das EVU. Nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Liegenschaftseigentümern ist das EVU berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Allfällig entstehender Schaden wird durch das EVU vergütet. Des Weiteren erstellt und unterhält das EVU die in seinem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

Schutz von
Personen und
Werkanlagen

Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen

¹Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt das EVU die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann das EVU einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.

²Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies dem EVU rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das EVU legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

³Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim EVU über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das EVU zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

⁴Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen des EVU im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Leitungsbau und
Alignment Terrain

Art. 12 Leitungsbau und Alignment Terrain

¹Das EVU ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignments (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.

²Das EVU hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.



Niederspannungs-
installationen

Art. 13 Niederspannungsinstallationen

¹Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes² und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

²Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur dem EVU zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

³Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

⁴Den Kunden ist verpflichtet, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.

⁵Das EVU fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Das EVU führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

⁶Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern des EVU oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

² SR734.0;734.1;734.2;734.26;737.27; etc.



e.) MESSEINRICHTUNGEN

Messeinrichtungen Art. 14 Messeinrichtungen

¹Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden vom EVU geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EVU und werden auf dessen Kosten instandgehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EVU. Überdies stellt er dem EVU den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem vom EVU vorgeschriebenen Schloss versehen sein.

²Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des EVU. Vom Kunden mit Mehrkosten verbundene spezielle Anforderungen und/oder Leistungen gehen zu dessen Lasten.

³Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EVU beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EVU plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem EVU für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

⁴Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen³ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

⁵Der Kunde kann auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie METAS massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EVU-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EVU die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

⁶Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

⁷Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem EVU unverzüglich anzuzeigen.

³ SR 941.20.



Messung des
Energieverbrauches

Art. 15 Messung des Energieverbrauches

¹Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des EVU. Das EVU kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EVU-Vorgaben zu melden.

²Bei festgestelltem Fehllanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EVU festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

³Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

⁴Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Datenschutz

Art. 16 Datenschutz

¹Das EVU beschafft und bearbeitet die Personendaten des Kunden wie z.B. Kundenstammdaten, Vertragsdaten, Verbrauchsdaten, Bonität, Objektart, IBAN-Nr. und Haushaltsgrösse gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

²Das EVU bearbeitet die Personendaten für die Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben, insbesondere für die Zwecke der Geschäftsanbahnung und – Abwicklung in den Bereichen Netznutzung und Energielieferung usw. sowie für die Zwecke des Marketings von Produkten und Dienstleistungen des EVU (wie z.B. die Bewerbung von Naturstrom und anderen Stromprodukten, Energieberatungen, usw.). In diesem Zusammenhang kann das EVU insbesondere Bonitäts- sowie Kaufwahrscheinlichkeitswerte von Kunden für bestimmte Produkte und Dienstleistungen des EVU bearbeiten.

³Die EVU kann die Personendaten zu den obgenannten Zwecken auch bei Dritten beschaffen bzw. Dritte mit deren Bearbeitung beauftragen und diesen Dritten in diesem Zusammenhang Personendaten zur ausschliesslichen Nutzung für Zwecke des EVU bekannt geben.

f.) TARIF-/PREISGESTALTUNG

Tarif und
Preisgestaltung

Art. 17 Tarife/Preise

Die anwendbaren Tarif- oder Preisstrukturen sowie die Kostenbeiträge für die Anschlussleitung werden periodisch den aktuellen Marktverhältnissen angepasst.



Solidarhaftung bei
Handänderung

Art. 18 Solidarhaftung bei Handänderungen

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

g.) RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO

Feststellung des
Energieverbrauches

Art. 19 Feststellung des Energieverbrauches

Für die Feststellung des Energieverbrauches gelten die Angaben der Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des EVU oder durch Fernablesung.

Rechnungstellung
und Zahlung

Art. 20 Rechnungstellung und Zahlung

¹Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das EVU kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Das EVU kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können im Einverständnis des Kunden vom EVU so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des EVU übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

²Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie bspw. Systemdienstleistungen, Kostenabwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmaßnahmen für erneuerbare Energien.

³Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EVU zulässig.

⁴Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ein Mahnverfahren, welches ab der 2. Mahnung (innert 15 Tagen) gebührenpflichtig ist. In der Regel erfolgen eine bis drei Mahnungen. Ab der 2. Mahnung erfolgt der Hinweis einer möglichen Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung. Unterbleibt die Zahlung nach der 2. Mahnung, wird die Energielieferung nach 5 Tagen nach Ablauf der Mahnfrist eingestellt.

⁵Die Energielieferung nach Einstellung erfolgt erst wieder, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

^{5.1}die offenen Rechnungen bezahlt sind;

^{5.2}ein Abzahlungsvorschlag unterbreitet wurde, der von Seite der EVU genehmigt wurde.



Genehmigung des Reglements Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie

Die Kompetenz für den Entscheid über die einzelnen Schritte obliegt dem Leiter des EVU.

⁶Bei Abschaltung eines Betriebes mit lebensnotwendigen Anlagen (Tierhaltung, Kühlräume etc.), liegt der Entscheid beim Gemeinderat.

⁷Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahnggebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

⁸Die Mahnggebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung wird eine Mahnggebühr verrechnet gemäss Reglement Beitrags- und Gebührenordnung.

⁹Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

¹⁰Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber dem EVU dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

h.) BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR PRODUZENTEN

Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Allgemeine Bestimmungen

¹Diese Bestimmungen regeln die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz des EVU aus Energieerzeugungsanlagen (EEA) von unabhängigen Produzenten sowie deren Vergütung und Verrechnung. Das EVU übernimmt die durch unabhängige Produzenten erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie nach Tarifen und/oder speziellen Vereinbarungen. Für erneuerbare Energie gelten die Vorgaben aus dem Energiegesetz und der Energieverordnung⁴. Grundsätzlich gelten für den Anschluss und den Betrieb von Rücklieferanlagen die anerkannten Regeln der Technik und die Vorschriften des EVU.

²Die nachstehenden Bestimmungen bilden zusammen mit den auf die Gesetzgebung gestützten Verordnungen und den jeweils gültigen Tarifen des EVU die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EVU und dem Produzenten. Als Produzent gilt der Anlageneigentümer der EEA.

Anschluss und Betrieb EEA

Art. 22 Anschluss und Betrieb von EEA

Der Anschluss und Betrieb von EEA unterliegt den Bedingungen des EVU für den Anschluss an Verteilanlagen (Nieder- und Mittelspannungsnetz).

Messwesen und Datenaustausch

Art. 23 Messwesen und Datenaustausch

¹Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30kVA müssen gemäss Energieverordnung (EnV)⁵ mit einer separaten Nettoproduktionsmessung ausgestattet werden.

⁴ SR 730.0 und 730.01

⁵ SR 730.01



²Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30kVA sowie Anlagen mit einer Anmeldung für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) sind gemäss Energieverordnung⁶ im Schweizer Herkunftsnachweissystem zu erfassen (aktuell Pronovo AG). Der Produzent hat hierfür die Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSZ) einzuhalten und die Anlage durch einen Auditor beglaubigen zu lassen. Allfällige Kosten sind durch den Produzenten zu tragen.

Einspeisung und Abgabestelle

Art. 24 Einspeisung und Abgabestelle

¹Die Energie muss in Form von Drehstrom mit einer mittleren Frequenz von 50 Hz und mit einer Netzspannung von 230/400 Volt \pm 10% bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz bzw. mit einer Netzspannung von 16500 \pm 1000 Volt bei Einspeisung in das Mittelspannungsnetz geliefert werden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Euronorm EN 50160.

²Als Abgabestelle gelten bei unterirdischen Zuleitungen die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Die Abgabestelle ist nicht identisch mit der Eigentumsgrenze im Sinne der Haftpflichtbestimmungen des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902⁷.

Netznutzung für den Eigenbedarf

Art. 25 Netznutzung für den Eigenbedarf

Die Energieabgabe für den Eigenbedarf an die EEA aus dem Netz des EVU ist nicht netznutzungsentgeltspflichtig unter der Voraussetzung, dass es sich um ein Kraftwerk gemäss der Branchenempfehlung Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz (NNMV) handelt.

Vergütung

Art. 26 Vergütung

¹Bei Abnahme der elektrischen Energie durch das EVU gilt: Die Rücklieferungen von elektrischer Energie in das Netz des EVU werden zu den jeweils anwendbaren Vergütungssätzen (gemäss Produktblatt oder Vertrag) und Bestimmungen für Neuanlagen entschädigt.

²Die Entschädigung des ökologischen Mehrwerts aus Anlagen mit erneuerbaren Energien in Form von Herkunftsnachweisen ist Bestandteil einer separaten Vereinbarung, sofern in den Tarifbestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

³Der Produzent hat das EVU über die Vermarktung der elektrischen Energie an Dritte oder bei Aufnahme der EEA in die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) umgehend, jedoch spätestens zehn Arbeitstage vor Lieferbeginn, zu benachrichtigen. Bei Abnahme der Energie durch Dritte entfallen die Vergütungen durch das EVU.

⁴EEA, die im Fördermodell «Kostendeckende Einspeisevergütung» (KEV) sind, verpflichten sich, bei einem Austritt aus dieser das EVU termingerecht zu informieren.

Eigenverbrauchsregelung

Art. 27 Eigenverbrauchsregelung

¹Voraussetzung für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung sind eine physische oder virtuelle Überschussmessung sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und branchenüblichen Vorgaben (z. B. VSE Handbuch Eigenverbrauchsregelung).



Genehmigung des Reglements Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie

Preise und Abrechnung

Art. 28 Preise und Abrechnung

¹Die Rechnungsstellung und Vergütung von elektrischer Energie erfolgt in regelmässigen, vom EVU festgelegten Zeitabständen.

²Die Vergütung wird mittels Bank-/Postüberweisung ausbezahlt. Ändert sich die Bank-/Postverbindung, ist der Produzent verpflichtet, diese Änderung dem EVU schriftlich mitzuteilen. Bei fehlender Mitteilung ist das EVU berechtigt, die Zahlungen ohne vorgängige Meldung an den Produzenten zurückzubehalten.

Haftung von Produzenten und EVU

Art. 29 Haftung von Produzenten und EVU

Der Produzent haftet gegenüber dem EVU für die durch ihn verursachten Schäden.

i.) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Salvatorische Klausel

Art. 30 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Reglements nicht beeinträchtigt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt mit Rückwirkung eine angemessene Regelung, welche gültig und dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

Übergangsbestimmungen

Art. 31 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Neue Anlagen

Art. 32 Neue Anlagen

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Inkrafttreten

Art. 33 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Gemeindeversammlung und der Genehmigung des Gemeinderates in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

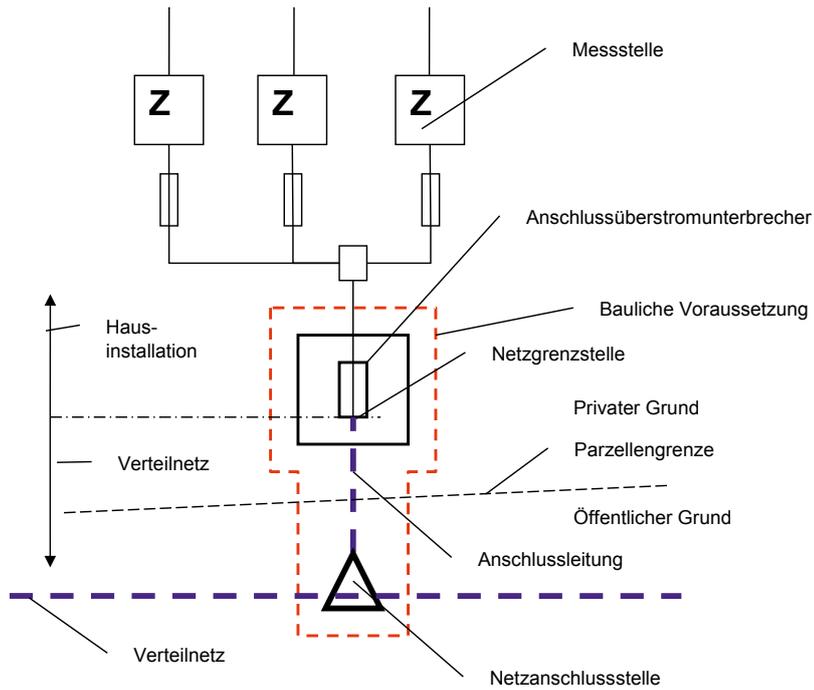
⁶ SR 730.01

⁷ SR 734.0



ANHANG 1

Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität





Traktandum 5 Einbürgerungsgesuch von Torsten und Anett Wenk mit Lennox und Lenya

Torsten und Anett Wenk sowie ihre Kinder Lennox und Lenya stammen aus Deutschland. Torsten Wenk wurde 1973 und Anett Wenk 1976 in Deutschland geboren. Ihr Sohn Lennox wurde 2007 ebenfalls in Deutschland geboren und die Tochter Lenya 2011 in Winterthur ZH.

Torsten Wenk arbeitet als Diplomingenieur FH Bauingenieurwesen bei der Firma TBF + Partner AG in Zürich und ist dort stellvertretender Geschäftsführer. Anett Wenk ist in einem Teilzeitpensum bei der LIDL Schweiz GmbH in Weinfelden als kaufmännische Angestellte tätig. Lennox besucht die 1. Sekundarschule in Märstetten und Lenya die Primarschule Amlikon-Holzhäusern.

Nachdem die Schweiz und insbesondere Amlikon-Bissegg zu ihrem Lebensmittelpunkt geworden ist, stellen Torsten und Anett Wenk zusammen mit ihren Kindern Lennox und Lenya das Gesuch um Einbürgerung.

Der Gemeinderat hat das vorliegende Einbürgerungsgesuch eingehend geprüft.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Einbürgerungsgesuch von Torsten und Anett Wenk mit ihren Kindern Lennox und Lenya zuzustimmen.



Wenk Torsten



Wenk Anett



Wenk Lennox



Wenk Lenya



Traktandum 6

Einbürgerungsgesuch von Peter-Paul und Gisela Winkler

Peter-Paul und Gisela Winkler stammen aus Deutschland. Peter-Paul Winkler wurde 1956 in Bozen (Italien) und Gisela Winkler 1961 in Deutschland geboren.

Peter-Paul Winkler ist Geschäftsführer bei der Firma PWF Kunststofftechnik AG in Laupersdorf. Gisela Winkler ist selbständige Apothekerin in Allensbach (Deutschland).

Nachdem die Schweiz und insbesondere Amlikon-Bissegg zu ihrem Lebensmittelpunkt geworden ist, stellen Peter-Paul und Gisela Winkler das Gesuch um Einbürgerung. Das Ehepaar Winkler hat zwei volljährige Töchter, welche bereits zu einem früheren Zeitpunkt in Amlikon-Bissegg eingebürgert wurden.

Der Gemeinderat hat das vorliegende Einbürgerungsgesuch eingehend geprüft.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Einbürgerungsgesuch von Peter-Paul und Gisela Winkler zuzustimmen.



Winkler Peter-Paul



Winkler Gisela



Gemeinde Amlikon-Bissegg

STIMMRECHTSAUSWEIS

**für die Gemeindeversammlung vom
Donnerstag, 25. Juni 2020, 20.00 Uhr**

Bitte diesen Stimmrechtsausweis an die Versammlung mitbringen.

Gemeindeverwaltung

Flugplatzstrasse 12
8514 Amlikon-Bissegg

Tel. 058 346 06 46
Fax 058 346 06 45

info@amlikon-bissegg.ch
www.amlikon-bissegg.ch

Öffnungszeiten:

Mo	08.00–11.30/13.30–18.00 Uhr
Di–Do	08.00–11.30/13.30–17.00 Uhr
Fr	08.00–15.00 Uhr (durchgehend)